This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN171
N48
v.1

STANFORD
LIBRARIES

Neudegger:

Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen,

des

Raths- und Beamtenwesens.

Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung

des

Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz,

als Regierender zu Amberg,

vom Jahre 1525.

Mit staatsgeschichtlichen Erörterungen und einem Exkurs: Ueber **Monumenta Germaniae Regiminalia** und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtschreibung.

Von

Max Josef Neudegger,

Assessor und Referent im kgl. bayer. Reichsarchiv.

München.

Theodor Ackermann

Königlicher Hof-Buchhändler.

1887.

Beiträge

zur

Geſchichte der Behörden-Organiſationen,

des

Raths- und Beamtenweſens.

Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung

des

Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz,

als Regierender zu Amberg,

vom Jahre 1525.

Mit staatsgeschichtlichen Erörterungen und einem Exkurs: Ueber **Monumenta Germaniae Regiminalia** und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtsschreibung.

Von

Max Josef Neudegger,

Assessor und Referent im kgl. bayer. Reichsarchiv.

München.

Theodor Ackermann

königlicher Hof-Buchhändler.

1887.

Bericht.

Der Regierungsbezirk Amberg, einen Theil des alten Nordgau's[1]) (Lage Oberpfalz) bildend und einst (1329) durch Hausvertrag mit der Kur[2]) von Bayern auf die Pfalz übergegangen, durfte nach der kurpfälzischen Bestimmung v. J. 1368[3]) zu keinem selbständigen Territorium im Reiche erhoben werden, keiner Neben-Dynastie der pfälzischen Wittelsbacher Ursprung geben, wie sehr dieß auch sonst und am meisten in der Pfalz, ja im nächsten Umkreise von Amberg selbst der Fall war. Im Gebiete von Amberg gab es zu Recht keine Landstände und die Führung der Amberger Regierung konnte dem Regenten keine Stimme im Reichsfürstenrathe[4]) einbringen. Aber es bestand satzungsgemäß zu Amberg allezeit ein Hof und eine fürstlich geleitete Regierung, die genau

[1]) Wittmann (1849): Die von den Pfalzgrafen aus dem Wittelsbach'schen Stamme vor dem Vertrage von Pavia (1329) auf dem Nordgau gemachten Erwerbungen. Münchner Akad. Abh. III. Cl., Bd. V.

[2]) Muffat (1868): Geschichte der bayerischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Akad. Abh. III. Cl., Bd. XI.

[3]) Häutle (1871): Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448. In den Verhandlungen des histor. Vereines der Oberpfalz. Bd. 27.

[4]) Domke (1882): Die Viril-Stimmen im Reichsfürstenrath von 1495 bis 1654. In den „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" v. Gierke. Bd. XI.

Hier ist gezeigt, daß eben der Erlasser der nachfolgenden Regierungsordnung sich als regierender Reichsfürst zeichnete. Hiezu war Friedrich als Vormünder der Neuburg'schen Prinzen berechtigt und verpflichtet. Als Regierender zu Amberg konnte er aber keine Stimme abgeben. Erlauben konnte er sich's bei seiner persönlich einflußreichen Stellung.

die Organisation und Bestandtheile aufwies wie jede andere wahre Regierung. Wenig komplizirt unterhielt sie eine ausgezeichnete Kanzlei, deren Materialien noch großentheils vorliegen und daher u. A. einen werthvollen Einblick gestatten in jene große Zeit und Wende, wo der „Neue Staat“ (die nun römisches Recht und ein eigenes, werdendes deutsches Staatsrecht praktizirende „Neue Kanzlei“) im Begriffe steht, dem „Alten Staat“, der „Alten Kanzlei“ mit ihrem mittelalterlichen Begriff von Land- und Lehenrecht Abschied zu geben.

Das Gebiet von Amberg war dazu bestimmt, die Ausstattung des Heidelberger Kurprinzen oder des dortigen nächst erbberechtigten Agnaten zu bilden. Volljährig geworden, sollte der Kurprinz mit dem ihm zukommenden Hofstaate in Expositur leben, dabei statt eines todten, zur Unthätigkeit verurtheilenden Geld-Deputates eine ehrenbringende Gehalts- und Arbeitsquelle finden, eine passende Vorbereitung zum künftigen Berufe erhalten durch zeitige selbständige Führung eines mit dem väterlichen nicht konkurrirenden Hofes, und einer Lokal-Regierung, einer Land-Statthalterschaft. In diesem an sich trefflichen, aber in jener Zeit unbefestigten Reichs- und willkürlichen Fürstenrechts, für Land und Leute oft sehr in's Verhängniß ausschlagenden Gedanken, liegt eines der Motive für die Einführung der Deputat-Regierungen und Landestheilungen. Hauptmotiv bleibt nach der grundsätzlichen Exponirung von Prinzen und deren Stellung auf eigenen Fuß, das Streben der Erhaltung und Ausbreitung der Dynastie und zwar wieder durch an sich gute Grundsätze: durch so erreichte Dezentralisation der fürstlichen Regiments- und Gerichtspflege, durch so mögliche Auffaugung und Lähmung der Vielherrlichkeit auf kleinen Gebieten. Der exponirte Fürst mit seinen natürlichen Familien- und Vermögens-Interessen war in jener Zeit mehr als irgend ein Beamter (Statthalter oder Vicedom) geeigenschaftet, in seinem Bezirke homogenes Recht zu schaffen und dafür zu sorgen, daß vom ganzen Besitzstande an Gebiet wie an Hoheitsrechten, namentlich in der Nähe gewisser, ausdehnungslustiger Markgrafen und Erzherzoge Nichts verloren ging. Doch mußten die Unterthanen den Vortheil guter Sicherheit und Pflege, wie auch hier die von Amberg, meist unverhältnißmäßig

theuer bezahlen. Man fing an, aus der erwirkten Landeshoheit alle Konsequenzen zu ziehen, und schöpfte aus der untheilbaren Einheit dieses Rechtes das Recht der Theilbarkeit und Vervielfältigung der Gebiete. Daß im Grunde und an erster Stelle nicht menschliche Eigenschaften und Schwächen die Ländertheilungen veranlaßten, sondern die geschilderten Interessen, das drängt sich deutlich dem auf, der die Geschichte des Regierungswesens für sich zum Gegenstande der Betrachtung nimmt. Im Rahmen solcher „Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens" soll die nachfolgende Amberg'sche Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung über ihre ursprüngliche Bedeutung Aufklärung geben.[1])

[1]) Exkurs: Jede „Ordnung" ist nur die endliche, schließliche Formulirung lang hergebrachter Uebungen. Insoferne ist die hier vorliegende geeignet, nicht allein das Interesse der Staats- und Gemeindebehörden, sondern auch der Diplomatiker, der Historiker und Archivare zu erwecken. Namentlich werden Erstere darin nicht allein Aufschlüsse zum Formelwesen, sondern auch zum Rathswesen, zur Organisation der Kanzlei finden. Es ist ja sehr zu beklagen, daß die Diplomatiker, die mit so ungeheueren Mühen Tausende von Urkunden durchsehen, dieß lediglich behufs Feststellung der äußeren Kennzeichen unternehmen und nicht auch, da es doch Eine Arbeit wäre, den Personen der Kanzlei, dem Direktions-, Kanzler- und Rathswesen bei derselben, der Organisation, Aufmerksamkeit schenken. Da letzteres Gebiet, mit wenigen Ausnahmen, von den Historikern liegen gelassen wurde, sind nun die Juristen auf dem Wege, von dieser Seite her über das Kanzleiwesen abzuhandeln. Man sollte glauben, daß das alte Schreibwesen wie heutzutage eine vom Referatsdienste getrennte, inferiore Beschäftigung gewesen sei, denn fast in keiner Abhandlung über Kanzlei, i. e. Staatskanzlei, Regierungsorgan, findet sich Brauchbares über die Haupteigenschaften der dort rathenden, konzipirenden, ausfertigenden Personen, ihre Aufgaben und Disziplin.

Historiker haben die Wissenschaft von der älteren Technik des Regierungswesens so nöthig wie die Feder selbst zum Schreiben. Die Entstehung der Arten und Gattungen aller Beurkundung und schriftlichen Niedersetzung, deren reiche, wechselnde, technische Benennung, muß ihnen schon vor dem Herantreten an die Quellen, die sie ja ausfindig machen sollen, bekannt sein. Jedes Schriftstück, alter oder neuer Zeit, ressortirt zu einer Gattung; jedes aus einer Regierungskanzlei hervorgegangene, ressortirt nach einer ganz bestimmten Kanzleiordnung, Geschäftspraxis. Die Ressortirung der Schriften ist immer vorhanden, auch zu einer Zeit, wo die Erledigung der Regierungs-

„Geber" der Ordnung ist Pfalzgraf Friedrich (geb. 1482), Regent und Statthalter zu Amberg, im bayerischen Landantheil des pfälzischen Kurfürsten, derzeit Ludwigs V., des Friedfertigen (1508 bis 1544, Friedrichs Bruder), der selbst als Restaurator pfälzischen Rechts- und Regierungswesens, sowie des pfälzisch-wittelsbach'schen Besitzstandes bekannt ist. Friedrich wurde zur Nachfolge in der

geschäfte selbst noch in der Hand von ein und denselben Personen in oder bei der Kanzlei lag, wo es noch keine Arbeitstheilung gab. Die Gattungsnamen der exhibirten oder niedergelegten Produkte sind der speziellen Materie, von der sie handeln, fest und sicher entnommen; in den Titeln der Gattungen spiegelt sich unmittelbar die Praxis der Kanzlei ab; sie geben an, ob und wie sie sich politisch und rechtlich beschäftigt hat. Es haben die politischen Briefe und Akten ihre Benennungen wie jene aus der Rechtspflege und dem Notariat. Die Termini sind aus römischem, kanonischem oder deutschem Rechte geschöpft. Der Historiker muß nicht minder wissen, wie das Rathswesen beschaffen und organisirt war. Wie läßt sich die Thätigkeit eines Regierenden, eines Palatin's, welchen Amtes er gewesen sei, beurtheilen, wenn die Organisation der mitspielenden Raths- oder Arbeitskräfte, mit denen, oder gegen welche regiert wurde, nicht studirt ist. Die „Kanzlei" ist das einzige Moment, das in Land oder Reich eine eigentliche Unterbrechung nie erfahren hat, sie ist gewissermaßen das verkörperte Recht selbst; in jenen Zeiten, wo die Exekutive nicht in Handlung treten konnte oder wo sie des Hauptes entbehrte, ist sie das Rückgrat des Staatskörpers und ihre Beschreibung ist das erste Erforderniß aller Staats-, Regenten- und Kanzlergeschichtsdarstellung. Es bezeichnet daher heute einen ungenügend vorbereiteten Schüler der Geschichtswissenschaft, der mit einem historischen Vorwurf an die Archive herantritt, ohne das wenige über Kanzlei-, Archiv- und Regierungsgeschichte Vorhandene aus der Nähe ungefähr besehen zu haben, ohne die unbedingt nöthigen juristischen Kenntnisse zu besitzen. Könnte man heute noch des Glaubens sein, daß politische Geschichte nicht im engsten Zusammenhange, nicht im Zwangsverbande stehe mit Staats- und Kirchenrecht, daß die politischen und namentlich religionspolitischen Handlungen nicht alle in Beziehung stehen zu dem Zwange der zeitlichen Rechtsinstitutionen? Ohne die Vorkenntniß des derzeitigen Rechts- und Regierungsapparates ist nicht das Bild auch nur eines halbwegs bedeutenden Beamten festzustellen. Es kommt immer noch vor, daß junge Historiker ohne derartige Vorbereitung, ohne Begriff von den Elementen der Geschichtschreibung und den ihr dienenden Einrichtungen, mit ihren Wünschen an den Staat herantreten und erst von dessen Beamten in der vorbereitenden Literatur Aufschlüsse erhalten, wie z. B. über die Art, wie sich an die Archive mit Nutzen zu wenden sei, was die Archive enthalten, welche Gattungen von Schriftstücken das zu bearbeitende Thema erfordert, worin das Wesen der Kanzlei geistlicher

Kur zu Heidelberg bestimmt, obwohl dieselbe ihm zu Recht nicht zukam. Diese gebührte Ott-Heinrich, für den i. J. 1504 das Herzogthum Neuburg errichtet worden war. Ueber diesen hinweg wurde soeben (1524) die Kur für Friedrich und für immer für die pfälzischen Wittelsbacher durch Hausvertrag gesichert. Friedrich war Vormund Ott-Heinrichs und dessen jüngeren Bruders. Die

---

und weltlicher Regierung bestand u. s. w. Es dürfte diese Ausrüstung zum historischen Berufe einen ständigen und wesentlichen Lehrbestandtheil bilden in den historischen Seminarien Die Historiker müssen mehr Juristen, die Juristen mehr Historiker werden!

Während dieses Vorwissen dem Historiker für jede Arbeit der Ausgangspunkt ist, bildet es für den Archivar noch weiter den Mittelpunkt seiner inneren geschäftlichen Thätigkeit. Das umfangreichste System der „Rechtsgeschichte" setzt diesen noch nicht in den Stand, ordnend und kommentirend in die Archivbestände einzugreifen. Die vielbändigste „Landesgeschichte" vermag nur in den seltensten Fällen über ein, aus seinem Zusammenhange gerissenes Schriftstück aufzuklären. Und doch muß der Archivar jedes denkbare Schriftstück sortiren können. Wie soll er dieß ohne die Kenntniß von der Herkunft, Beschaffenheit, Zuständigkeit und Ressortirung allen Schreib-, Kanzlei- und Amtswesens? Nicht ein allgemeiner Begriff hievon, sondern die Detailgeschichte desselben, je im Reich und je nach den deutschen Landen, ist dem Archivar zu wissen nöthig. Manche der deutschen und ehemals deutschen Lande besitzen ihre Aemtergeschichte im Entwurfe, zum Theil in Ausführung. Einige bezügliche Werke nähern sich dieser geschichtlichen Disziplin des öffentlichen Rechtes, ohne jedoch brauchbar zu sein, da sie ein Gemisch von Thatsächlichkeit und rechtsgeschichtlichen Kombinationsversuches sind. „Geschichte der Kanzlei, des Aemterwesens, der Verwaltung, der Staatsreferate, der Arbeitstheilung im Gebiete der Staatsverwaltung, des Raths- und Beamtenwesens, der Staatsorganisation" heißt das Werk, ohne das vielleicht der größte Theil der vorhandenen Geschichtsdarstellungen nicht hätte aufgelegt werden sollen, ohne das die ganze bishrige Ordnung der Archive nur eine zufällige, vermeintliche ist, ohne welches das Rathswesen der Staaten über seine Herkunft und wahre Tauglichkeit nicht Klarheit besitzt. Einige der Kulturstaaten besitzen diese Geschichte. Es ist kein Zufall, daß es die Archivare sind, welche in der thatsächlichen Geschichte, in jener Art der Darstellung, welche nur nach Akten berichtet, sowie in der speziellen Staatsgeschichte das Hervorragendste geleistet haben. Für den Archivar gibt es keine Kombination, kein Waltenlassen seiner Persönlichkeit; er hat die Pflicht zu berichten, und alle verdeckenden Stilmalereien, alle, die Lücken des Wissens überbrückenden, trügerischen Wendungen und Sprachkünste zu unterlassen. Mit dem Juristen arbeitet der Archivar gemäß der Gattung seiner

Thatsache der Vorwegnahme des Haupt-Rechtes seines Schutz befohlenen, und eine Ursache für dieselbe, ist noch nicht völlig erklärt. Friedrich war also auch Statthalter über das dem Amberg'schen Gebiete benachbarte Herzogthum Neuburg und mit dessen Ständen auch dort Regent. Hier, beziehungsweise in Landshut, tritt er als Mitvollstrecker von Georgs des Reichen berüchtigtem Testament und im nachfolgenden „Bayerischen Krieg" zuerst politisch auf. Er ist auch die merkwürdigste jener Fürstenerscheinungen, die das „Ritterthum" noch einmal in seiner Urechtheit und gleichsam mit

---

Publikationen unmittelbar für den Staat und sein Bestes. Die Regierungen beschäftigen Staatshistoriker und Akademiker. Beiden, den Archivaren wie Geschichtslehrern, stehen die Geschichtsquellen der Staaten gleichmäßig offen. Aber die Arbeiten der beiden Klassen sind meist verschieden, und der Unterschied ist auch hier etwa derselbe wie im übrigen Lehr- und Rathswesen des Staates: Die Einen stehen innen, die Anderen außen. Durch Gegensätzlichkeit wird Gutes bewirkt. Es kommt vor, daß manche im Amtsverbande Arbeitende, Philosophie und Staatsgrundsätze in Einklang zu bringen wissen und so in ihrer Stellung fruchtbar auch nach Außen auftreten, aber auch, daß Manche aus dem Amtsverbande in den akademischen übertreten. Die Geschichte des Kanzlei- und Aemterwesens, der Staatsverwaltung, wird derzeit am meisten von Juristen und Archivaren in die Hand genommen, während sie akademischen Geschichtslehrern noch ziemlich entbehrlich scheint.

Bei Dem muß den Archivaren die Geschichte der Archive, welch' letztere so alt als das Schreib-, Kanzlei- und Amtswesen überhaupt, als ihr nächster Behelf zuletzt am meisten am Herzen liegen.

Den Staats- und Landesbehörden, dem öffentlichen Rathswesen überhaupt, wie es sich nach dem Begriff der Konstitution und Selbstverwaltung an der Staats- und Gemeindeverwaltung betheiligt, muß die Edition der älteren Ordnungen zu allen Ressorts jenen Nutzen gewähren, den Belehrung und Aufklärung im Spiegel der Geschichte eben zu geben vermag. Die alten Staats- und Verwaltungsordnungen können genau angeben, wo einerseits der Staatssozialismus und der Staat, wo anderseits das Selbstverwaltungs- und Vereinswesen, der Wille und die Fähigkeit der kleinsten Staatsgemeinde ihre Grenze finden. Das Gegenüberstellen von „So war es" und „So ist es", läßt oftmals die Mitte leicht finden und vermag unfruchtbare Diskussionen abzukürzen oder ganz hintanzuhalten. — So sollen wir hier erfahren, daß das öffentliche Raths- und Regierungswesen allein es ist, das noch seine Geschichte nicht besitzt? Namentlich nicht seine generellen Akten edirt hat? So ist es. Wer von den Herausgebern dieser und mehr

dem Bewußtsein, daß solche Zeit und solches Leben nie mehr wiederkehren werde, vor den Höfen der Gewaltigen zu Ende spielten. Die Erbtöchter der damaligen weltmächtigen Fürsten freiend und durch die Gunst der Einen und der Andern den überraschten Vätern durch seine sekundäre Fürstenqualität nicht geringe Verlegenheiten schaffend, gelangte er zu jener Art von Einfluß, der in der Ungewißheit, in der Möglichkeit erreichbarer Verbindungen liegt. Madrid, Wien, Brüssel, London waren Friedrichs häufige Aufenthaltsorte und er wurde hier überall, namentlich als Vermittler von Hof zu Hof, politisch beschäftigt. Mehr noch als durch diese seine Brauchbarkeit — Mannigfaltigkeit der Sprachkenntnisse war in jener Zeit lebhaften Völkerverkehrs bei Fürsten und Räthen (Korrespondenten) alltäglich — glänzte Friedrich durch Fertigkeit in Spiel und Waffen. Diese seine idealistische, übrigens viel mißbrauchte Richtung schloß er erst mit seinem 53. Lebensjahre ab, als er (1535) endlich eine Königstochter, Dorothea von Dänemark, heimführen konnte, nachdem er siebenmal gefreit hatte.[1]) Nicht ohne Grund erinnern wir uns hier an die damalige Sitte des Horoskop-Stellens, das durch die Schaffung einer künstlichen Prädestination wohl viele Fürstengeschicke zwingend in andere als die natürlichen Bahnen gelenkt hat.[2]) Seit seiner Verheirathung residirte Friedrich in Neumarkt. Man weiß nicht weßhalb. Neumarkt war hundert Jahre vorher schon die Residenz eines seiner Ahnen, Christophs, Regenten der Pfalz-Neumarkter Linie.[3]) Und Christoph wurde

---

ähnlicher Ordnungen will sich anschließen, um nach dem Vorbilde der Monumenta Germaniae Paedagogica ein Sammelwerk von Monumenta Germaniae Regiminalia in's Leben zu rufen?

Eine Vorstudie, was an Material hiezu ein Territorium zu bieten vermag, stellt — neben ihrem nächsten Zwecke — dar: Neudegger's Geschichte der bayerischen Archive. (München, Th. Ackermann, 1881 und 1882. 8°. 145 S.)

[1]) Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 7.

[2]) Wir haben solche Horoskop-Zeichnungen aus der Neuburger Fürstenlinie eingesehen

[3]) Karte der sieben Landeshoheiten (1410—1413) im Gebiete der heutigen Oberpfalz, von Häutle im Bd. 27 der Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz und desselben Genealogie des Stammhauses Wittelsbach.

(1440 ff.) König von Dänemark, Schweden und Norwegen. Als Christoph i. J. 1448 starb, fiel Neumarkt an Pfälzisch-Mosbach. Christoph's Wittwe Dorothea hielt sich auf dem dänischen Thron, indem sie den König Christian I. heirathete. Deren Enkelkind Dorothea zog nun soeben mit Friedrich in Neumarkt ein, und zugleich war der Thron von Dänemark wieder erledigt. Friedrich aber verwaltete Neumarkt, da dies bereits i. J. 1499 mit dem Aussterben der Mosbacher-Linie an die Kur zurückgefallen und seitdem zur Verwaltung an Amberg überwiesen war.[1]) Darauf eine Anspielung in der folgenden Regierungsordnung.

Im Jahre 1544, als Kurfürst Ludwig ohne Leibeserben das Zeitliche segnete, kam Friedrich, wie vorgesehen und doch kaum mehr erhofft, zur Regierungsnachfolge in Heidelberg. Hier setzte er die auf Restauration im Innern gerichteten Werke seines Bruders fort und erwarb sich noch, endlich an einem seiner Fähigkeit würdigen Platze, nach einem voll ausgereiften Leben, den Beinamen des Weisen. Sein Hauptwerk war das schwierige Ordnen des hohen und mittleren Schul- und Stiftungswesens, nachdem theologische Zänkereien und Niedergang der geistlichen Vermögensverwaltung in Folge der Glaubensspaltung, die geistigen und materiellen Quellen, namentlich an der Universität, zum Versiegen gebracht hatten.[2])

Ein Fürst zur Zeit der Renaissance hat nach dem Vorbilde der Päpste und Medizeer es selten versäumt, durch Schrift- und Baudenkmale sich zu verewigen. Die Pfälzer in Amberg residirten im alten Schlosse, das dort im Jahre 1326 erbaut und im Jahre 1557 noch einmal restaurirt wurde. Entsprechend dem (im Verlaufe der nachfolgenden Regierungsordnung näher zur Er-

[1]) Neudegger hat zur Geschichte der bayerischen und pfälzischen Archive eine „Tafel zur Orientirung über die einzelnen Regentschaften der pfälz. und bayer. Wittelsbacher" gefertigt, welche die Verzweigung der Linien in dem Zeitraume vom Jahre 1200—1800 darstellt. Die parallel laufenden Linien instruiren im Momente darüber, welche Wittelsbacher „zur Zeit" bestanden. Anfang und Ende von 36 Linien gibt die kleine Tafel an, die nur 30 : 14 Centm. Größe hat, und der eine chronometrisch gemerkte Senkrechte, auf welcher 1 Jahr = ½ Millimeter, zum durchlaufenden Maße dient.

[2]) Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. — E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg.

klärung kommenden) kulturgeschichtlichen Vorgange erbaute Friedrich in Amberg das „Kanzlerhaus“ (1544 ff.), ausgestattet mit Erker, Thurm, Wappen und Sprüchen. Dieses Haus stand als „Regierung“ noch im 18. Jahrhundert, in den Gewölben des Erdgeschoßes eines der größten und schönsten Archive bergend.[1]) In Heidelberg baute Friedrich zu dem Vorhandenen des Schlosses den „Neuen Hof“.[2]) Die Heidelberger Bauten zur Zeit Friedrichs beschrieb sein politischer Rathgeber und gelehrter treuer Reisebegleiter Hubertus Thomas, genannt Leodius, kurpfälzischer Hofrath (Korrespondent). Ebenderselbe das „Leben Friedrichs“ in XIV Büchern.[3]) Die Festlichkeiten auf dem Schlosse, die stattfanden, als Friedrich als Kurfürst seinen Einzug hielt, behandelten in späterer Beschreibung eigenthümlicher Weise der Jurist Nik. Eisner und Friedrichs Sekretär Peter Harer, von welch' Letzterem auch eine Beschreibung des Bauernaufstandes herrührt. Dieß spricht für eine Theilnahme Friedrichs an den fälligen Kriegszügen (1525), bei denen sich auch sein ehemaliger Mündel, Ott-Heinrich, gelegentlich mit Schwert und Feder erprobte.

Noch einige Daten und Verhältnisse, in denen sich die folgende Raths- und Gerichtsordnung einlagert.

Politik und Oberregierungs-Handlungen pflegten für Amberg, bei dem geschilderten staatsrechtlichen Verhältnisse, von Heidelberg aus geleitet zu werden. Das abhängige Verhältniß zeigt sich deutlich dann, wenn der Hof von Amberg, wie es zuweilen vorkam, vakant war. Dann wurde z. B. von Heidelberg aus für die Zeit der Amberger Hofgerichtssession dorthin ein Hofrichter ernannt: es ging der Hofmeister von Heidelberg nach Amberg. An letzterem Orte läßt der Historiker im Jahre 1499, als Neu-

[1]) Die Amberg'sche Kanzlei- und Archivgeschichte werden wir nebst der anderen der pfälzischen Hauptländer in nicht ferner Zeit zur Darstellung bringen. D. H.

[2]) M. Rosenberg, der Heidelberger Schloßbau und dessen Geschichtsquellen. Ein Prachtwerk.

[3]) Rockinger: Ueber ältere Arbeiten zur pfälzischen und bayerischen Geschichte im k. geh. Haus- und Staatsarchive. Akad. Abhdlgen. III. Cl. Bd. XIV und XV. 1879. 1880; und desselben Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher. Akad. Festschrift 1880.

markt zurückfiel, ein Hofgericht „errichtet" werden, wie ähnliches ebenso unrichtig für Heidelberg zum Jahre 1472 berichtet wird. (Wo es auf verwaltungsgeschichtliche Daten ankommt, erhalten wir in der Landesgeschichte mißverstandene, gleichgültige oder gar keine Berichte. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kann es sich an keinem Orte mehr um „Errichtung", nur um Reformirung einer Gerichtsstelle handeln. Das deutsche sogenannte Hofgericht stammt insbesondere aus dem 13. Jahrhundert.[1])

Es steht fast außer Zweifel, daß Ludwigs V. ausgezeichneter Kanzler Florenz von Venningen die Restauration des Behördenwesens auch für die Oberpfalz anregte, im zweiten Dezennium des 16. Jahrhunderts. Zu Hause stand er mit der Universität[2]) ihrer Ordnung wegen in beständigem Verkehr und eine Landesordnung (Verfassung) für die Kurpfalz aus dem Jahre 1521 wird auf ihn zurückzuführen sein. In Amberg dagegen wurde der Kanzler (Dr. Fuchssteiner 1522) wegen Unregelmäßigkeiten (Bestechung) vom Amte entfernt.

Nun spricht Friedrich als Motiv zur Erneuerung der Regierungsordnung vom Jahre 1525 aus, daß Unordnungen eingerissen seien in Folge seiner längeren Abwesenheit. Nach dem Laut der Geschichte war Friedrich in den Jahren 1524—1526 bei Land und Hof in Amberg. Es fällt aber in diese Zeit die Sickinger Fehde und, wie angedeutet, der Bauernkrieg. Seit 1521 war Friedrich ferner vom Kaiser beim „Reichsregiment"[3]) zu Nürnberg als kaiserlicher Mit-Statthalter bestellt. Hier kann er gehört haben, was vom Rechten wäre, und als vielbeschäftigter Missionär an Europa's Höfen konnte er sich das Uebrige zu Recht legen. Im

[1]) Ueber Entstehung und Natur von „Hofgericht, Hofrath, Kanzlei und Geheimer Rath" haben wir eine Abhandlung gleichzeitig mit der vorliegenden Ordnung in der Ausarbeitung, welche die folgenden Erörterungen wesentlich ergänzt. Das Datum des Heidelberger Hofgerichts versuchte einmal festzusetzen: Karlowa, über Reception des römischen Rechts. Festrede zu Heidelberg 1878.

[2]) E. Winkelmann: Urkundenbuch der Universität Heidelberg. 2 Bde. 1886.

[3]) Vergl. Ulmann: Kaiser Maximilian; Baumgarten: Karl V. und Adler: die Centralverwaltung zur Zeit Maximilians.

Jahre 1524 endlich war auch Familientag, wo sich zwecks Abschlusses des oben berührten Hausvertrages Wittelsbacher beider Häuser in Augsburg trafen, und hier auch die letzten Verhandlungen pflogen über die böhmische Schuld und bayerische Pfandschaft (die böhmischen Lehen in der Oberpfalz als Pfand für die Rückstände aus der Veräußerung der Mark und Kur Brandenburg)[1] und über die seit 1507 in Augsburg und Freising in gemeinsamer Truhe hinterlegten pfälzischen-neuburgischen-bayerischen Archivalien Masse.[2] In diesen oder jenen Geschäften mag Friedrich längere Zeit abwesend gewesen sein.

Der erste Artikel der folgenden Raths- und Gerichtsordnung enthält die geschichtlich so interessante Einrichtung der Adeligen- und Gelehrtenbank. Die Räthe auf beiden Bänken waren landesfürstliche. Doch die Einen waren geborene Landleute, die Andern meist Gäste. Das Interesse und Bestreben Beider ein verschiedenes, nach ihrem Herkommen, dabei ein einhelliges in ihrem Dienste. Nichts kann mehr fesseln, als die Betrachtung einer verfassungsmäßigen Zwei-Seelenpraxis zur Erzielung des besten Rechtes.

Andeutung der Herkunft der Ritter- und Gelehrtenbank: Die altdeutsche Institution des Urtheilens und Rathgebens „unter Genossen" (Wappensgenossen, Genossenschaftsgerichte) hat sich in jenen deutschen Staaten, wo Landstände das alte Verfassungserbe antraten, auch als eine verfassungsmäßige Forderung erhalten. Später war das gelehrte Element im fürstlichen Rathswesen nahe daran, diese Forderung zurückzudrängen, als Nonsens zu beseitigen.[3] Die Beibehaltung wenigstens einer „Adeligen Bank" (einer Hälfte im fürstlichen Rathswesen) hat sich aber nicht nur in, mit landständischer Compromiß-Verwaltung ausgestatteten Ländern erhalten (die Landadeligen gingen eben an die

[1] Muffat: Ueber die Größe und Schicksale (!) der Entschädigungen, welche dem Hause Wittelsbach für die Abtretung der Mark Brandenburg von Kaiser Karl IV. verschrieben worden sind. Akad. Abh. III. Cl. Bd. X. 1867.

[2] Worüber bei der Geschichte der Landshut-Neuburg'schen Archivalien Näheres.

[3] Stölzel: Entwicklung des gelehrten Richterthums in Deutschland. 2 Bde.

mit Wohlbedacht von den Fürsten gegründeten Landes-Universitäten, Heidelberg und Ingolstadt, studiren), sondern es gelangte diese Institution zur allgemeinen Einführung in Deutschland. Die adelige Bank im Hofgericht und Hofrath, bei der landesfürstlichen Kanzlei, hatte als solche vorzüglich die Aufgabe, ein Gegengewicht gegen das Präponderiren der römischen Rechtsauffassung zu sein und es mit dem Landrechte mehr zu halten. (Die Entwicklung mußte damals Mangels eines Stefenson und Steinheil eine der heutigen entgegengesetzte Richtung nehmen.) Aber schon im 16. Jahrhundert ward das rittermäßige Rathskontingent der Hort der die Landesherrn stark bedrängenden, Steuer bewilligenden Landstände. Die geschwornen, adeligen fürstlichen Räthe auf der Hofrathsbank, waren die zweiten Söhne der Landherrn, und diese hatten so zwei Schlüssel von den dreien zur Staatsgewalt in Händen. In den pfälzischen Territorien am Rhein gab es nun keine Stände. Auch nicht in der Oberpfalz (und nicht in Neuburg). Das Recht, eine Versammlung fordern zu dürfen, bezog sich auf den Adel in einem geographisch genau umschriebenen Gebiet wittelsbachischer Regierung, auf die Territorialorganisation v. J. 1255 und die berühmte Handveste Otto's von Niederbayern, Königs von Ungarn, vom Jahre 1311. Daraus konnte sich nun die oberpfälzische Ritterschaft, wie sie es zur Zeit that, kein Recht[1]) zur Versammlung und zur Bewilligung oder Verweigerung von Steuern konstruiren. Der bezügliche Verfassungsstreit im Amberger Regierungsbezirke erreichte um das Jahr 1525 seine Höhe und endigte zunächst mit der Gewährung benannter Rechte an „Oberpfälzische Stände."

Es nennt sich die folgende Ordnung einfach „Kanzlei-Ordnung." In welchem Sinne zu dieser Zeit (und bis zu unserm Jahrhundert in „Staatskanzlei" sich erhaltend) die technische Bezeichnung „Kanzlei" gebraucht worden, hat sich der geneigte Leser aus dem Bisherigen vielleicht schon zu Recht gelegt.

[1]) Krenner J. N. v.: Anleitung zur Kenntniß von den älteren bayer. Landtagen. 1803. Rockinger: Die Folgen der Theilungen Bayerns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter. Akad. Abh. III. Cl. Bd. XI; und desselben Einleitung zu Lerchenfeld: Altbaierische Freiheitsbriefe.

Unter Kanzlei versteht der Publizist[1]) das dem Fürsten nächststehende Organ, mit und in welchem er (auch durch Stellvertretung) die letzten und höchsten Regierungshandlungen erzielt. „Kanzlei" wird ebenso oft als Ort wie als Begriff gebraucht. Uebrigens ohne Kanzlei keine „Stelle". Eine Stelle, welche keine Kanzlei, keinen Ort ihres Bestandes hat, kann keine „Stelle" sein. Höchstens ein Officium. Als solches kann es sogar organisirt sein, aber nicht die öffentlich rechtliche Bedeutung einer Stelle, einer Formation haben. Die Wirksamkeit der Kanzlei zerfällt in Insinuation der Geschäfte bei derselben, Berathung daselbst (Erzielung der sogenannten „Rathsmeinung"), Erholung des fürstlichen Beschlusses auf die Rathsmeinung (entweder im Rath, in der Kanzlei selbst oder in der Residenz des Fürsten), der sich ausspricht als „Unsere Willensmeinung" oder „Will und Meinung", endlich in Expedition. Kanzlei und Ministerium ist dasselbe.

Im vorliegenden Falle bedeutet Kanzleiordnung mehr als Kanzlei- oder Ministerialordnung, auch Gerichtsordnung. Eine solche erscheint theilweise aufgenommen, weil die Modalitäten der Erledigung dieses Zweiges der Staatsverwaltung in ganz Deutschland feste, mehr als die anderer Ressortgeschäfte ausgebildete, geworden waren. Die Jahre 1232 und 1235 haben die Rechtspflege als ein besonderes Ressort ausgeschieden. Eine Ausscheidung der übrigen Verwaltungszweige, eine Arbeitstheilung in der Kanzlei (Ministerium) fand viel später, erst im Verlaufe langer Jahrhunderte statt und vollzog sich auf ganz verschiedene Weise ebenso je in den Großstaaten wie innerhalb Deutschland in den Einzelstaaten. Ein Anderes ist die Entwicklung der technischen Mittelstellen, der Ressorts in so zu nennender Mittelinstanz. In Bezug auf die nachfolgende Ordnung müssen wir nicht nur sagen, daß

[1]) Publizist ist nicht Einer, der Etwas oder Viel publizirt, veröffentlicht. Es ist der, welcher das jus publicum, das Staatsrecht und dessen Geschichte untersucht, sich mit dem Oeffentlichen Rechte beschäftigt. Wie oben im Exkurs bemerkt, sind stets die Archivare, namentlich bis Mitte des 17. Jahrhunderts, bis zur Errichtung von Lehrstühlen für Staatsrecht, die Publizisten gewesen, die Staatshistoriker. Allgemeine und Landesgeschichte nach ihrer bisherigen Auffassung ist nicht Publizistik.

sie die Geschäfte der Kanzlei und des Gerichts regelt, sondern auch des Raths bei der Kanzlei. Die Sessionsordnung bezieht sich nicht allein auf Sitzung in Rechtsurtheils- sondern ebenso auch in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen jeglicher Gattung. Alle „wichtigen", „fürstlichen" und „Land und Leut" betreffenden (d. i. landesfürstlichen) Sachen gingen durch den Rath. Es hat ferner die Ordnung den Charakter einer „Geschäfts- und Beamtenordnung", deren Gegenstück die „Landesordnung" bildet. Jene repräsentirt die Organisation, diese die Verfassung. Sie ist ferner nur eine generelle, keine spezielle Anordnung. Neben und im Einklang mit ihr bestanden die besonderen Instruktionen für jede Stelle, jedes Amt. Der hier vorliegende Archivalband, der einst ein Manual des Hofmeisters oder Kanzlers war, enthält nicht allein diese sogenannte allgemeine Kanzleiordnung, sondern mehrere Hofgerichts-, Amts- und Rechenamtsordnungen[1]) in verschiedenen Redaktionen. Wie solche letztere, gibt es auch besondere Kanzleiordnungen. Bei diesen wird der geneigte Leser nun sicher an die Kanzlei der Neuen Zeit, an die Schreibstube denken. Die in den Archivalien uns erhaltene besondere Kanzleiordnung ist aber gerade die in gewissem Sinne erste und höchste aller Ordnungen, die eigentliche Ministerialordnung, und es ist dieses Material, dem wir fast allein die Geschichte der Ministerien[2]), namentlich für die Zeit des 16. Jahrhunderts, zu entnehmen haben. Die Denkschrift, auf Grund deren es beispielsweise dem Münchener Oberst- und Landhofmeister Ott-Heinrich von Schwarzenberg gelang, die „Kammerkanzlei" Herzog Wilhelms V. im Jahre 1581 zu einer ordentlichen, staatsrechtlich begründeten und etatisirten Geheimen Kanzlei (Ge-

---

[1]) Wir beabsichtigen, letztere, gemäß einem dankenswerthen Entgegenkommen des Herrn Hofraths Dr. C. Will, fürstl. Taxis'schen Archivars, Herausgebers der Regesten der Erzbischöfe von Mainz, in den Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz erscheinen zu lassen. Vielleicht kann der ehemalige „Wirkungskreis der Bezirksamtmänner und Rentbeamten" vom Jahre 1561/66 einiges Interesse beanspruchen.

[2]) Die bezügliche Darstellung für Bayern haben wir uns vorbehalten.

heimer Rath, modernes Ministerium, Neue Kanzlei) wider Herzog Wilhelm's anfängliche Neigung und Bedenken auszugestalten, ist begleitet von einer nur seitenlangen „Ordo expeditionum“ (der geheimen Geschäfte Ordnung). Als in Aussicht der baldigen Thronbesteigung Kaisers Mathias (1612) die Verlegung der kaiserlichen Kanzlei von Prag nach Wien vorbereitet wurde, arbeitete man an einer Restauration der kaiserlichen Ministerial-Geschäftsführung. Die umfangreiche Denkschrift lautet für den, der dem „Kanzleiwesen“ ferner steht, höchst bedeutungslos: „Wie die kaiserlichen Hof-Expeditiones zu reformiren sein möchten“. Wir werden diese „Ordnung des kaiserlichen Geheimen Rathes“, die darin steckt, aus den Akten des kgl. geheimen Staatsarchivs in München demnächst zum Druck bringen und erörtern.

Sollte sich ein Leser durch die vorliegende Publikation angeregt fühlen, der Geschichte des Behördenwesens nachzugehen, so empfehlen wir die Richtung der Literatur, wie sie — von den älteren Autoren abgesehen — geschaffen haben, beziehungsweise daran sind, sie zu erweitern: Böhmer, Stumpf, Rockinger, Ficker, Winkelmann, Sickel, Pflugk-Harttung u. A.; — Breßlau, Philippi, Lindner, Posse, Gundlach, Rieger, Buchwald, Ewald, Denifle, Ottenthal u. A.; — Wattenbach, Rockinger, Ficker; — Maurer, Thudichum, Stobbe, Sohm, Rockinger, Ficker, Weizsäcker, Pernice, Böhlau, Zallinger, Schröder, Brunner, Löning, Quidde, u. A.; Stölzel, Franklin, Kühns, Luschin, Vogel, Rosenthal, Below u. A.; — Isaacsohn, Bornhak, Bidermann, Stieve u. A.; — Gierke, Schanz, Schmoller, Schulze, Marquardsen, Seydel u. A.; — Großmann, Lorenz, Rosenthal, Adler, Fellner, Krauske, Seeliger u. A.

Zum Gerichts- und Behördenwesen im zeitlichen und geographischen engeren Umkreise zu Pfalzgraf Friedrich's Regierungsordnung kann in Beziehung gebracht werden: Fink (geh. Staatsarchivar und Ministerialrath zu München, früher Archivar zu Amberg): „Beiträge zur Geschichte des Landgerichts Burglengenfeld“

(Verhandlungen des historischen Vereins für die Oberpfalz Bd. III 1836). „Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Landgerichte Hirschberg (kaiserl.), Sulzbach und Amberg“ (Ebend. Bd. IV). „Beiträge zur Chronik der Stadt Burglengenfeld und zur Geschichte der Munizipalverfassung auf dem Nordgau“ (Ebend. Bd. V). „Geschichte des Vicedomamtes Nabburg.“ Sodann Rockinger: „Magister (und Archivar) Lorenz Fries. Ein Beitrag zum fränkisch-würzburg'schen Rechts- und Gerichtswesen.“ (Akad. Abh. III. Cl. Bd. XI). Endlich schrieben zur Verfassungsgeschichte der Oberpfalz: Schenkel, Löwenthal, Thoma u. A.

Herzog Friederichs Pfalzgrauen ꝛc. Canzleiordnung im Fürstenthumb hieoben zu Baiern ꝛc. auffgericht, vnd geben zu Amberg vff Montag nach Dorothea (13. Februar) 1525.

Sondere Artickel der Kanzleiordnung.

Wir Friederich von Gottes gnaden Pfalzgraue bey Rhein vnd Herzog in Bayern ꝛc. bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem Libell. Als wir durch gnad vnd hülff des Almechtigen nach vnserm langwierigen abwesen ausserhalb Lands widerumb in des Hochgebornen Fürsten vnsers freundlichen lieben Brueders Pfalzgrauen Ludwigen ꝛc. vnd vnser Fürstenthumb hieoben zu Bayern ꝛc. kumen, haben wir etlich mengel, vnordnung vnd gebrechen in vnser Canzley daselbs gefunden ..... deßhalben wir zu Abwendung derselben ..... ein bestendige guete Canzleyordnung, wie es hierfur der Enden durch vnsern Hofmeister, Statthalter, Canzler, Hofräthe, Secretarii, Schreiber vnd andere der Canzley verwante Personen gehalten, ... aufzurichten vnd darob mit ernst zu halten (befohlen), wie vnderschidlich vnd artikelsweis hernach volgt vnd verursacht worden. 1.

Art. 1. Fürst und Stellvertretung. 2.

Erstlich setzen, wollen vnd ordnen wir. Nachdem je zu Zeiten vnd vilmalen aus beweglichen furfallenden vrsachen vnd geschefften, auch zu vnserer selbs, vnser Landt vnd Leut notturft, Wir aigner Person bey vnserm Regiment hieoben zu Bayrn nit sein mögen, daß nichts wenigers daselbs vnser Regiment durch vnsern Hofmeister[1]) oder in desselben abwesen durch Statt-

[1]) Der Hofmeister hat stets und überall in Bayern und in der Pfalz die Bedeutung des Stellvertreters des regierenden Herrn. Erst dieser

halter vnd Räthe, so (die) wir jederzeit der Enden nach vnser gelegenheit vnd schickung der Leuff halben haben, in vnserm abwesen mit ernst, dapferkeit vnd vleiß gehalten werden... vnd als ob wir selbst persönlichen zugegen weren, durch obengenannte vnsere Hofmeister, Statthalter vnd Räth.. Antwort vnd Abschied gegeben werden, es weren denn sachen, so Vns vnd obgemeltem vnsern freundlichen lieben Brueder Pfalzgraue Ludwigen berüren, daran vil gelegen vnd hierin vnsers oder Beder vorwissen vnd beschaids von nöten. Alsdann sie vns derselben Handlung neben iren gutbedünkhen zum forderlichsten nach Gestalt der Sachen berichten, ferners beschaids darauf erwarten.. sollen.

3. Art. 2. Urkundliche Fertigung.

Vnd wo wir zu Amberg oder in vnserm Fürstenthumb sein, sollen hiefür all brieff vnder vnserm Namen vnd Secret ausgehn. Wo wir aber aus vnserm Fürstenthumb, auf Reichstag oder anderst wohin reuten, vnd vermutlich in 8 oder 14 Tagen nit kommen, als dann sollen all brieff in Hofmeisters oder in desselben abwesen in Statthalters vnd Räthen Namen ausgeen.

4. Art. 3. Erforderniß des Diensteides.

Vnd zum fordersten, soll hiefür keiner vnser Räth in vnserm

Grundbedeutung zufolge ist das Hofmeisteramt das erste der vier Hofämter und der Vorsitzende im hohen (landeshöchsten) Rathswesen, sei es des Gerichts-, des Regiments oder der engeren Kanzlei des Fürsten. Bis zur Zeit Ludwigs XIV. gibt es keine vollendete Ressortirung der Gesammtstaatsgeschäfte in der höchsten Instanz (Kanzlei); bis in's 19. Jahrhundert besteht hier auch keine staatsrechtliche Unterscheidung von Hof- und Staatsamt, so daß der Hofmeister (Obersthofmeister) Haus- und Staatsminister, und zwar bis zum 18. Jahrhundert der einzige Minister ist. Ganz entsprechend dem Fortschreiten der Landeshoheit, der Kompetenz der Landesfürsten, der Entwicklung der Rechts- und Staatsgewalt grenzt sich im Laufe der Jahrhunderte die Thätigkeit des Hofmeisters immer mehr ab. Beispielsweise im 15. Jahrhundert noch Hofrichter in Person, im 16. Jahrhundert Präsident, tritt er mit Ende des 16. Jahrhunderts ganz von der ausübenden richterlichen Thätigkeit zurück, ist er nur mehr Justizminister; letzteres als einziger und Gesammtminister (vgl. Neudegger, Geschichte der bayerischen Archive, Theil I—III. München, 1881/82. Th. Ackermann).

Rath zu Verhör vnd Rathschlagen gezogen oder gebraucht, auch kein Secretari, Canzelschreiber oder Pub in der Canzley zu schreiben aufgenommen oder zugelassen werden, er oder sy geloben dan bei handgegeben trewen vnd schweren darauf leiblich zu Gott mit aufgehabenen fingern oder auf das heilig Euangelion ain Aide, vns beiden Gebrüdern oder einem jglichen vnserm Hofmeister an vnser statt, wie dan nachuolgender Raths vnd schreiber Aid vnd Pflicht inn sich helt, ausweist vnd von Wort zu Wort also laut.

Art. 4. Der Räth Aid. 5.

Ich N. gelob vnd schwer zu Gott, daß ich meinen genedigsten vnd genedigen Herren Pfalzgraue Ludwigen Churfürsten ꝛc. vnd Herzog Friedrichen in Bairn ꝛc., derer Zeiten irer Chur vnd fürstlich gnaden bruderlicher Gemeinschaft vngethailter vnd ainiger Regierung irer Fürstenthumben getrew vnd gewertig zu sein, nach meinem besten verstandt vnd vermögen, Irer Chur vnd fürstlichen gnaden Schaden getreulich warnen, frommen vnd bestes mit hochen Vleiß furdern, Irer fürstl. gnaden, auch derselben Land jeder Zeit notturft, Ehr vnd Nutz meines vermögens bedenken .. Dazu all vnd jede Artickel in nachuolgender ordnung .. auch meinen Bestall-Revers .. getreulich halten, .. mein Rathschlag nach meinem verstandt und gutem Gewissen mit treuen mainen, .. auch niemands in demselben verschonen, .. auch alle Raths- vnd andere gehaim, daran Iren Chur vnd fürstlichen gnaden, derselben Land vnd Leuten gemainlich hoch gelegen, bis in mein End verschwaigen vnd sonst alles thun, was ein frommer, redlicher Rath vnd Diener von Amts, Raths vnd Dienst wegen zu thun schuldig ist vnd billig thun soll, ongeuerde. Also helff mir Gott.

Art. 5. Secretari, Taxators, Pottenmeisters vnd Schreiber Aid. 6.

Ich N. gelob (wie vorhin, dann als spezielle Obliegenheit) ... alles, so mir von ir Chur vnd fürstlichen gnaden oder in derselben abwesen von Hofmeister, Statthalter oder Canzler zu

schreiben, zu handeln vnd in der Canzley auszurichten beuolhen wurdet .. verfertigen vnd ausrichten, der Canzley vnd derselben geschefften vleissig warten, Brief, Supplikationen, Register vnd anders, so mir auf zuheben vnd zu bewaren beuolhen, aufheben, also, so man desselben notturftig, widerumb zu Hand bringen mög, darzu all Ratschläg, Abschied vnd anders, so in der Canzley gehandelt, in mein Manual vnd Handbuch aigentlich aufzuschreiben vnd alle Raths- oder andere gehaimb .. verschwaigen ꝛc.

7. Art. 6. Rathsknecht vnd Poten Aid.

— — — —

Gemain Artickel der Canzley Ordnung.

8. Art. 1. Der Räth Session halben.

Auf daß gute Ordnung mit vnserm Rath jederzeit vnd sonderlich in vnser Gegenwertigkeit mit der Session vnd Umbfrag gehalten, vnd kein widerwill zwischen inen derhalben einwurzel, so wollen vnd ordnen wir; wan einer vnserer Räth obgemelte Rathspflicht vnd Aid gethan, daß er alsdan in vnsern Rath vermög dis Artickels vnd nach Gelegenheit seines standes, alters, geschicklichkeit, herkommens und ansehens gesezt, vnd dieselben Statt hinfür (dieweil er in vnsern Rathsdiensten ist) behalten. Und fürnemlich sollen zu vnserer gerechten Hand die Prelaten, so wir in vnserm Rath brauchen, auch Grauen, Herrn, Ritter vnd Edelleut, nach ordnung gesetzt werden; aber auf vnserer gelinken Seyten soll zu negstem bei vns am Tisch ein Secretary oder Schreiber (Protokollist), darzu unser Kanzler (welcher das Material in die Sitzung bringt und nach derselben austheilt, mit dem Fürsten und Sekretär als „Beamten" die fürstliche Kanzlei bildend und doch zugleich als „Rath" der Sache hier öffentlich antwortend)[1]), vnd folgends Hofmeister, Marschalk, Doctores vnd gemein Räth ir Session haben.

[1]) Vergl Neudegger, Geschichte der bayer. Archive; und Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums.

Art. 2. Wie die Umbfrag im Rath jederzeit beschehen soll. 9.

Und soll hinfür der negst, so zu vnserer gerechten seiten sizt, darnach vf der andern seiten unser Canzler oder in desselben abwesen der negst nach dem Hofmeister[1]) angefragt, vnd dann die Umfrag von einer Seiten zu der andern abgewechselt, vnd keiner der Räth im Rathschlag umgangen oder überhupft werden, es were dan (!) in einem gemeinen vnd geringschezigen Handel, darin 2 oder 3 vnserer Räth angefragt vnd in irem Rathschlag gehört, und so dieselben dan einer gleichhellig mainung sein, alsdann zu vermeidung lengerer vnd vnfruchtbaren Umbfrag auch die Zeit nit vnnuzlich verschwendt vnd die Handlungen (als dan zum dickern Mal beschehen) dadurch verzogen, soll den andern Räthen zugesprochen werden, ob inen der eröffnet vnd einhellig Rathschlag gefallen oder irer Einer etwas besseres darzureden woll, vnd so sich dan der Rathschlag spalten soll, darauf ein vmbfrag eruolgen, vnd alsdan ein jeder seinen Rathschlag one vmbstendt forderlich beschließen, vnd derjenig, so in vnserm Rath vmbfragt, soll still sizen, und gegen vns allein, wie sich geburt, zu beschließung der sachen aufstehn vnd anfragen.

Art. 3. Zu welcher Zeit vnd Stundt die Räth zusammenkommen sollen. 10.

Weiter so wollen wir, daß vnser Hofmeister[2]), Canzler, Rath, Secretari vnd Schreiber täglichen, ausgeschaiden Sontags vnd andere dergleichen gepant Feirtag — es weren dan nothsachen in verhanden —, in vnser Canzley zusammen kommen. Nemblich vor Mittentag, Sommers Zeiten vmb 7 Uhr, aber Winters Zeiten vnd in der Vasten vnd an Vasttägen um 8 Uhren vnd daselbst bis vf zehen Uhr Summer vnd Winters Zeiten; aber

[1]) Der Hofmeister votirt also nicht, er ist in Anwesenheit des Fürsten Vizepräsident, in Abwesenheit des Fürsten Präsident, d. i. in altdeutscher Sprache Richter, nicht Urtheiler. Den Ständen auf der rechten Seite ist ihre Stellung gewissermaßen als Vertretern einer Mehrheit von Unterthanen gewahrt, aber des Raths nach dem Bedürfnisse versieht man sich mehr von der Linken, auf der der Kanzler die Doppel- und Ausnahmsstellung einer Art verantwortlichen Staatssekretärs hat.

[2]) Hier haben wir die Reihenfolge der Landesbeamten.

mit der Vasten vnd an Vasttägen bis auf Ailf Uhr bleiben. Vnd nach Mittentag zu 1 Uhr, aber an Vasttagen zu 2 Uhren wider zusammenkommen, vnd bis auf 4 Uhr, — wo anderst geschefft vorhanden — bei einander bleiben, vnser auch Landt vnd Leut geschefft vnd Handlung auszurichten, vnd on vnsers Hofmeisters oder Statthalters[1]) erlaubnus keiner vnserer Räth vor obgenanten Stunden abgehen soll. Vnd soll die Sommer-Ordnung am Sontag Quasimodogeniti vnd die Winterordnung am Tag Dionisi angefangen werden.

11. Art. 4. All Sachen furderlichen auszurichten.

Es sollen auch vnser Hofmeister, Canzler, Räth, vnd Secretary vleiß haben jederzeit, daß die Hendel von stat gehen, vnd nit mit vergessenheit zu Nachthail vnsern Vnderthanen vnd andern gestellet vnd gelegt werden. Auch ob bei weilen in zufallenden sachen Notturft erfordern wurde, lenger vber die hieoben angezeigte Stunden in der Canzley bei einander zu bleiben, vnd ires vermögens den Sachen auszuwarten, sollen sie solches vnserm Haushofmeister[2]) sich mit dem Essen zu schicken wissen, anfuegen; darzu sollen die Räth, Secretari vnd Schreiber vnsern Hofmeister, Statthalter oder Canzler an die sachen, so auszurichten vnd bei inen vielleucht in Vergessenheit kommen sein, zu Zeit manen, vnd so vonnöten, inen aufzeichnen.

---

[1]) Wenn an der fürstlichen Nebenregierung kein Hof gehalten wird (wo es auch sei), so gibt es dort auch keinen Hofmeister (ganz der Grundbedeutung des Hofmeisteramtes entsprechend). Dann findet sich ein Vicedom, Statthalter eingesetzt. Der Begriff von Statthalter und Vicedom deckt sich nicht überall. Letzterer ist Regierungs- und Gerichts-Präsident, über welchem der Erstere steht. Es gibt Vicedome auch da, wo Statthalter, Hofmeister und Fürst sich befinden. Statthalter und Hofmeister schließen sich aus.

[2]) Gehört zu den „niederen Offizieren", während die Vorstände der Stäbe, dann die Kämmerer, Truchsessen ꝛc. zu den „hochen Offizieren" gerechnet werden. Unter den Beamten, hohen und niederen, ist ferner zu unterscheiden zwischen „Dienern" (Civil) und „Dienstleuten" (Militär). Ein „Bedienter" ist Civilist, ein „Bedienstleter" oder „Dienstmann" Militär. Daher „Staatsbedienter" im 18. Jahrhnndert. „Hochgelehrt" ist der Amtsausdruck für „Doktor" u. s. w.

Art. 5. All Supplikation vnd Brieff furderlich zulesen vnd derselben Sumarium darauf schreiben lassen. 12.

Vnd nachdem vnserm Hofmeister vnd Canzler oder wer jederzeit Beuelch hat, die Supplikation vnd Geschriften anzunemen vnd aufzubrechen zustehet, sollen sie selbst oder durch einen Schreiber eines iglichen Brieffs oder Supplikations Inhalts-Summarie mit dem kurzen (kurzen Betreff), auch auf welchen Tag vnd Jar der Brieff geantwort worden, auswendig darauf zeichnen, vnd wo es nicht nötigs (Nöthigeres), eines jeglichen Morgen in Rath bringen, mit den Räthen (wo es anderst ein Sach für sie gehörig[1]) dauon rathschlagen, vnd was für Antwort vnd Abschid beschlossen, dem Schreiber in sein Rathsbuch aigentlich, auf welchen Tag vnd in welcher Räth Beiwesen die Sach gehandelt, ein Zuschreiben beuolchen, vnd danmals die Sachen furderlich ausrichten; vnd solle der Schreiber den Brieff vnd Supplikation aufheben, mit ime (sich) in die Schreiberstuben tragen vnd nit auf dem Tisch liegen lassen, vnd so er ein Copei gestellt, dieselbige im Rath gehört, zustenden geschrieben, soll er denselben brief oder Supplikation bei einer sondern hohen Straff vleissig aufheben vnd an das ort, dahin dieselbigen gehörig, legen, damit ers wiederumb, so es die notturft erhaische, finden mög vnd nit (wie offt beschicht) verloren oder verlegt werde.

Art. 6. All Morgen die Supplikation vnd Brieff auszurichten vnd nach Mittentag die Verhör zu halten. 13.

Vnd damit vnser, der vnsern vnd ander Leut geschefft, so in vnser Canzley schwebend, deß furderlicher ausgericht, vnd disе vnser Ordnung statlich gehalten werden mag, — so wollen wir, daß hinfür alle guetlich vnd rechtlich Täg, zu rechter vnd mit fruer Tagszeit wie bisher beschehen, angesezt, vnd morgens die

[1]) Landeskanzlei und Rathskanzlei, auch Hofgerichtskanzlei war hier also örtlich ein und dieselbe.

Brieff, Supplikation vnd ander Sachen ausgericht werden. Vnd welcher Secretari oder Schreiber also wie gemelt des Morgens gebraucht, desselben soll nach Mittentag, auf daß er die verzeichneten Sachen deß furderlich von stat ausrichten mög, verschonet, vnd einander, wie hernachvolgt, zu den Verhören gebraucht werden.

14. Art. 7. Mittwoch soll in der Wochen frey sein.

Hinfurt soll all Wochen die Mittwochen frey, allein zu Ausrichtung vnser Sachen gelassen, kein Tag darauf gesetzt, noch ander Sachen, dan wie angezeigt, furgenommen werden. Es weren dann nötige Sachen vorhenden, die sollen vor allen Dingen ausgericht, vnd die vnser bis auf ein andern Tag aufgezogen werden. Vnd dan desselbigen Mittwochen sollen vnser Hofmeister, Canzler, Räth vnd Secretari, darzu Rentmeister[1]), Castner[1]) vnd andere in vnseren Sachen gehort vnd vleissig ausgericht werden.

15. Art. 8. Meniglich vnser gegeben Glaidt frey vnd strack zuhalten, das Recht vnd Billigkeit furdern.

(Befiehlt dem Hofmeister, Statthalter ꝛc., die Sicherheit der Straßen zu wahren besonders für alle, die im Fürstenthum hieoben zu Bayern freies Geleite haben.)

16. Art. 9. Allen so vor Vns oder vnserm Regiment zu thun haben, gutliche Beschaidt geben.

Es sollen auch vnser Hofmeister, Canzler . . . . . meniglich, was Stands oder wesen die weren, Armen vnd Reichen, fremd oder haimisch . . . . . gutlich empfahen vnd halten, darzu einem Jeden vmb das er fragt, erbaren, gutlichen vnd geburenden beschaidt geben, nit mit ime poldern, noch mit freulichen vnd vngeschickten Worten anfarn oder abweisen.

---

[1]) Finanzdirektor und Rentamtmann. Der Mittwoch war also festgesetzt für Verwaltungssachen jeglichen Ressorts, die zu kollektiver, um nicht zu sagen kollegialer Behandlung standen.

Art. 10. Alle Räth, Hofdiener, edel vnd vnedel Amtleut, Haus- oder andere Diener in der Canzley ordentlich in ein Bestallungbuch vff zeichnen. 17.

Wir wollen vnd sezen auch, was hinfuro von Räthen, Hofdienern, edlen vnd vnedlen, durch vns oder vnsern Beuelch, durch Hofmeister, Canzler oder ander vnsere Räth bestellt werden, dieselben all sollen in unser Canzley angesagt werden, vnd alspald in ein sonder Bestallregister[1]) mit iren Namen vnd Zunamen, Besoldung, Tag vnd Jar, aufgezaichnet, vnd alsdan von inen Rath- oder Dienst[2])-Pflicht vnd Aid genommen werden; desgleichen soll es mit allen vnsern Amtleuten (reinen Beamten), hoch oder niedern stands, Haus-Soldner, Prouisarier vnd allen Dienstleuten gehalten werden. Vnd soll obgemelten vnsern Räthen, Dienern, Amtleuten vnd Haus-Soldnern, so es die notturft eraischt vnd es vormals in vnser Canzley gebraucht worden, ein Bestallbrief aufgericht, vnd dagegen von ir Jedem ein Revers vnder seinem aigen (wo er sigelmeßig wer) oder ains Andern Sigel genommen, vnd alsdan vnd vor nit zu seinem Dienst, Amt vnd Besoldung gelassen werden.

Art. 11. Furgeschrifft nit leichtlich aus der Canzley zu geben. 18.

Es sollen auch vnsere Furschrifften vnder vnserm oder der Räthe Namen leichtlich, vnd besonder an groß Herrn, nit gegeben werden, es sei dan desselben, so Furschrifft begert, Handlung in einer Supplikation, so er darumb furbringen soll, gehört vnd erwogen, ob ime furgeschrifft mit zu tailen sey, damit vnsere Furbit

[1]) Dienerbücher, Dienstbücher, Eid-, Bestallungs- und Reversbücher, sowie die im Folgenden weiter benannten Bureaubestände fürstlicher Regierungen werden mehr oder weniger vollständig von den heutigen Archiven noch bewahrt.

[2]) Zwischen Rath leisten und Dienst leisten wurde wohl unterschieden. Ein Rath war kein Beamter in dieser seiner besonderen Eigenschaft. Für Rath geben wurde bis zum 15. Jahrhundert nicht „bezahlt, besoldet", sondern nur „entschädigt". Mit Rath aufwarten heißt „dienen", mit dem Schwert: „Dienst" leisten. Es gibt Räthe und Dienstleute „von Haus aus". Vergl. Art. 4, Note.

nit in Verachtung gestellt vnd von vns nit gesagt werd, daß wir mit vnser Brieff vnd Sigel gar zu mildt seyen.

19. Art. 12. Alle rechtliche Sachen hinfur in Geschrifft zu handeln.

Wir wollen auch fürohin, daß alles, so vor vns oder vor vnserm Regiment rechtlich, es sei im ordentlichen veranlaßten[1]) oder Hofgerichts Rechten von baiden tailen furgebracht, daß solches durch Geschrifft allein gescheh; also daß Clag, Antwortt, Exception vnd ander rechtlich Produkt geschrifftlich eingelegt vnd im Rechten geschrifftlich procedirt werden. Es wer dan Sach, daß neben Einlegung des rechtlichen Produkts Ainer Einred thue oder das gegentheilige furbringen kurzlich verantworten wollt, oder daß einer Partei aus sondern Gnaden oder guetem Willen der Räth vnd aus bewegenden Ursachen zugelassen wurd, mundlich im Rechten zu procedirn vnd handeln (doch dieser vnserer Canzlei-Ordnung in allweg vnuergriffen); alsdan soll beder Theil rechtlich furbringen, ordentlich von Wort zu Wort durch den Hof- oder andern Gerichts-Schreiber in das Gerichtsbuch ad acta geschrieben vnd darin kein Geuerde oder Lessigkeit durch bemelt vnser Hofgericht oder ander Schreiber gebraucht werden.

Aber all guetlich vnd vnuerbunden Handlung sollen furtter bei vnser Canzley von Wort zu Wort nit — wie bisher beschehen, daraus merklich Verhinderung der Parteyen, auch vnsern Räthen vnd Schreibern vergebenlich, vnd dem merern Theil vnfruchtbare Arbeit vnd Muhe eruolgt — aus der Redner Mundt aufgeschrieben werden; besonder sollen durch den bei wissenden Schreiber die Clag vnd darauf gegebenen Antwort artickelsweise summarie vnd zum kurzen aufgezeichnet vnd gemerkt werden, auf daß allein vnser Hofmeister vnd Räth ir Mitl vnd Furschlag guetlichen Bericht daraus schöpfen vnd darüber stellen mögen; es weren dan groß wichtige Sachen, daran vil gelegen, oder zwischen treffenlichen Parteien,

[1]) „Veranlaßtes Gericht" — ein solches mit bestimmter Austragsform. Die hierüber errichtete Urkunde heißt „Anlaß". Es hat jedes Wort dieser Ordnung seine Bedeutung.

die ſollen aigentlichen vnd ſunderlichen aufgeſchrieben vnd bei der Canzley zu gedechtnus behalten werden.

Art. 13. Kein Geſchrifft aus der Canzlei one Hofmeiſters oder Canzlers Vorwiſſen zu geben. 20.

Ob Jemand in ſeinen oder ains Andern Geſchrifften, Brieff, Copeien oder anders aus vnſer Canzley von einem Secretari oder Schreiber Beger anzaigen wurde, vnd ſollte ſolches Hofmeiſters oder Canzlers Beuelch ſein, dem ſoll on wolkundigen, warhaftigen Wahrzeichen, das er mit bringen ſoll, kein Geglaub gegeben, noch darauf gehandelt, ſondern zuuor ſolches an vnſer Hofmeiſter oder Canzler erfarn oder der Sachen bis zu weiterer Erfarnus Auffchlag gegeben werden.

Art. 14. Gemainlich all Räth oder Schreiber nit zu allen Sachen zu brauchen. 21.

Vnd ſollen hiefur nit all Räth gemainlich one Vnderſchied, vnd ſonderlichs die Gelerten, ſo zu täglich der Canzlei guetlichen vnd rechtlichen Handlungen gebraucht vnd geſtellt werden, zu vnſern vnd vnſers Fürſtenthumbs heimblichen Hendeln[1]) nit bald durch vnſern Hofmeiſter vnd Canzler gezogen noch gefordert werden, ſie ſeien dan (1.) aus der Pfalz geborn oder (2.) in Lebenlang beſtellt, oder (3.) der Maß mit hochen Aidspflichten verſtrickt oder (4.) daß wir in dieſelben ein ſonder Vertrauen haben, vnd ſoll dermaßen mit vnſeren Secretarien vnd Schreibern auch gehalten werden.[2])

[1]) Vgl. den Einleitungsbericht, die nächſte Note und die Noten zur Kanzler-Inſtruktion (Art. 21) über die Natur der Kanzlei, Alten und Neuen Landeskanzlei oder des Miniſteriums.

[2]) Hieraus, aus dieſem gemiſchten Rathskörper des 15. und 16. Jahrhunderts, geht in den Achtziger Jahren des letzteren, in Bayern und in der Pfalz, ein neuer Rathskörper hervor, eine Neue Kanzlei, die Geheime, das Miniſterium, ein Vorgang, der ſich ganz parallel vollzieht zum allmähligen Niedergange der Staatsauffaſſung nach Lehenrecht und zur wachſenden Erkenntniß von einem Rechte des Staates, der Großgemeinde, an ſich. Die Kreirung der Geheimen, einer neuen oberſten Landeskanzlei, ſchneidet haarſcharf die Geſchichte des Behördenweſens, des Staates im engeren Sinne

22. Art. 15. Vnterricht von vnsern Räthen oder Secretarien vor der Rathsumbfrag zu nemen.

Item so ein alter oder sonst ein anderer Handel in Rath gebracht wird, des vnsere Räth nit lauters Wissens vnd Bericht haben; damit dan ein Jeder sein Rathschlag auf empfangen Bericht dest grundlicher geben vnd in der Geschicht nicht irren kann, auch sunderer Vnderricht nit vonnöten werd, so wollen wir, daß am

in zwei Hälften, in die mittelalterliche und in die neue. (Die Dauer dieser Kanzlei währt bis zu unserem Jahrhundert, nachdem sie im 18. Jahrhundert den Namen „Staatskanzlei" erhalten hat und in der Kulturgeschichte als „System des aufgeklärten Despotismus" erscheint. Von der wahren Geschichte dieser Kanzlei, die Jeder zu kennen glaubt, besteht sehr geringe Kenntniß Zu ihr verhält sich die Person (l'état c'est moi) leidend. Und wieder verhält sich die Kanzlei (die an Stelle des Staates gesetzt ist) leidend zur Entwicklung, welche die (noch unbeschriebene) Staatsverwaltung genommen hat. Die neueste Periode der Kanzlei, die dritte, inaugurirte im Centrum Europa's Bayern mit den Jahren 1808/18.) Es fällt damit weiter zusammen die beginnende Unterscheidung des Kanzleidienstes in Referats- und Formaldienst. Die Kreirung des Geheimen Raths, einer höchsten Instanz im Lande, und zwar für die politischen Gewalten, bedeutet die Vollziehung des eigentlichen Inhaltes der Urkunden vom Jahre 1232 und 1235, der Landfrieden und der Goldenen Bulle und gibt der je in den Territorien ausgebildeten Landeshoheit das endliche Datum und die letzte und eigentliche Vollendung.

Die Etablirung der Landesministerien ist zu erkennen in der Maßnahme der Bestellung eines Ortes für eine neue Kanzlei und eines neuen besonderen Personals für dieselbe (Bureau) und um dieselbe (Rath). Für das Datum der Constituirung der Landesministerien ist nicht die Organisation (Erledigung von Regierungsmaterie nach gewissen Regeln), sondern die Formation entscheidend. Diese Formation wurde in Bayern früher vorgenommen als an der Regierungsstelle des Kaisers (Prag und Wien). Hier bestand zwar die Organisation, wenn auch nicht dauernd, schon seit dem Jahre 1518 (Rosenthal: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., 1519—1564), aber die Formation', die Schaffung eines neuen Kanzlerpostens, die Ausscheidung einer eigenen Kanzlei, einer „Stelle", wohin die Geheimen Räthe arbeiteten (ordentlich Referate lieferten) und wo sie sich versammelten, die damit zusammenfallende Erhöhung des vorsitzenden Hofmeisters um eine Stufe (Instanz), dieser Vorgang fällt in Oesterreich erst in das Jahr 1620 (vgl. Fellner „Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung 1493—1848"). Vor der Schaffung einer Kanzlei kann man wohl von einer „Stelle" nicht sprechen (vgl. meine Geschichte der bayer. Archive).

ersten vnser Oberster Secretary, so im Rath sizt, oder aber ein anderer Rath, der des Handels Wissen tregt vnd vor dabei gewesen, darin gehandelt oder sonst Bericht darin empfangen hat vnd am besten im Gedechtnus hett — vmb vnderricht angefragt werd; vnd auf sein gethan anzeigen soll der Rathschlag obgemelter Ordnung angefangen vnd gehalten werden.

Art. 16. Keiner, der (zur) Canzley gehörig, einem Andern mit Dienstpflichten verwant zu sein, zu rathen Schankung zu nehmen oder (sich) verdechtlich zu machen, sich vnderstehen soll. 23.

Vnser Hofmeister, Canzler vnd Räth, Secretari, Schreiber oder andere der Canzley verwante Personen sollen keinem andern Herrn on vnser sonder Vorwissen vnd Bewilligung mit Dienstpflichten verstrickt sein, darzu nit von den vnsern oder fremden Personen in Sachen, die vns oder die vnsern berueren vnd vor vns oder vnsern Räthen rechtlich schwebend oder

---

Vor Dem dürfte ihr ein öffentlich rechtlicher Charakter nicht zugesprochen werden können. Ferner müssen wir noch in dieser Zeit zweierlei Rathseigenschaften[1]) erkennen. Die ursprünglichen Geheimen Räthe sind nachweislich „Hausräthe" und identisch mit den Inhabern der altdeutschen vier Hofämter, den majores domus, den „hohen Offizieren". In Bayern treten sodann zu diesen, sozusagen staatsseits, die Vorstände der mittleren Stellen als Ressortisten, consiliarii nominati oder „geordnete" Räthe. Diese Ressortisten vereinigen in sich eine doppelte Stellung, eine mittlere und eine höhere. Sie müssen allmählig erstere aufgeben, bleiben allein bei der Geheimen Kanzlei und sind hier ordentliche Ministerialräthe unter Vorsitz des Hofmeisters, des, wie oben bemerkt, zur Zeit und in Bayern, wie allerorten, einzigen Ministers. In schwierigen Zeiten präsidirte der Landesfürst dem Geheimen Rath selbst. Die Geheime Kanzlei hatte eine neue und eigene Instruktion streng genommen nicht nöthig, da, nach Weglassung der Artikel vom Gerichtswesen, im Allgemeinen die Regel der Geschäftserledigung durch die alte Kanzleiordnung (s. oben) gegeben war. Die Substanz der Geheimen Rathsgeschäfte konnte mangels eines Systems des Staatsrechtes noch nicht deklarirt, sie mußte von Fall zu Fall, auch durch die Archiv-Praxis, empirisch gefunden werden. Die Thatsache, daß auch die Formation des „Hofraths" in Bayern (1466) der gleichen Schöpfung in Oesterreich für Reich und Erblande (in Innsbruck

[1]) Neudegger „Hofgericht, Hofrath, Kanzlei, Geheimer Rath" (Ackermann), wo ganz verschiedene Grundeigenschaften von Räthen zur Erklärung kommen. Vgl. Note 1 S. 10.

verſehenlich ankommen möchten, Schankung oder Genieß anderſt nemen, dan die Keyſerlichen Recht zulaſſen, als: Eſſen, Speis, oder dergleichen bei der Canzley von Alter vnverdechtlich herkommen [1]) iſt vnd von den Clöſtern vnd andern zu Neuenjar, Oſtern oder andere Zeit des Jars gehalten wirdet. Es ſollen ſich auch vnſere Räth genzlich enthalten, daß ſie keiner Partei wider die andere Rath geben. [2]) Wo aber ſolches vngeuerlicher Weiſ' beſchehen, der ſoll in vnſerm Rath in demſelben Handel kein Stim haben noch angefragt werden, beſonder ſich des Raths in dieſem Fall enthalten. Desgleichen ſoll auch ein jeder vnſer Räth in ſeinen aigenen, ſeines freunds, ſchwagers oder ains andern Verwanten rechtlichen Sachen vnd Handlung thun: ſich des Raths der Zeiten enthin enthalten vnd nit darbei ſein, getreulich vnd vngeuerde.

24. Auch ſoll ein jeder obgenanter vnſer Canzleyverwanter nach ſeinem Stand ains erbarn, ehrlichen vnd redlichen Lebens, Weſens vnd Kleidung ſein, furen vnd tragen, ſich keiner mit dem andern weder mit Worten oder Werken in keinerley Weiſ' einlegen, in unfridlichen ſtreit ſich nit geben noch ander an ſich henken, Partheyen, Neid, Zwiſpaltung, Widerwillen vnd Feindſchaft vndereinander erwecken oder furnemen, bey vnſer Straff vnd vngenad, beſunder ein Jeder dem andern freundſchaft vnd gueten Willen, wie ſich geburt, erzeigen oder freundlich leben, auch ſich leichtfertiger Wort vnd vil mehr der Werk enthalten, damit in alweg vns vnd inen ſelbſt kein Schad, Nachred oder Schimpff daraus erwachſe; vnd wo einer vber den andern Beſchwernus oder anligen hette, ſoll er es dem andern umb abſtellung desſelben guetlich vnderſagen. Wo das nit helffe, an unſern Hofmeiſter vnd Räth ſeiner notturft

---

1497/98) um dreißig Jahre vorausging, beweiſt, daß die bayeriſche Verwaltung geordneter, wahrheitsvoller, mehr im Einklang mit Bedürfniß und Thatſachen arbeitete, als die kaiſerliche. Eine Organiſation ohne die Form konnte hier wohl ihren Zweck nicht vollſtändig erreichen. Oeſterreich und durch dasſelbe das Reich litt bis zum Ende an der Vielheit ſeiner Nationen (Slaven und Romanen) und Kanzleien, die jede wahre Centralkanzlei dauernd hinderten.

[1]) S. die alte niederbayeriſche Hofordnung v. J. 1294; vgl. Note zu Art. 10.

[2]) „Sollicitirn" geheißen. Siehe die Rathsinſtruktion unter Artikel 22.

nach bringen, die Einsehung darin haben; vnd so das auch bei dem vngehorsamen nit angesehen wirdet, alsdan an vns langen lassen — dem hulff vnd Wendung mitteilt werden soll.

Art. 17. All Kanzleyverwanten on vnser, oder in vnserm Abwesen on vnser, vnsers Hofmeisters wissen nit hinweg zu reuten. 25.

Item wir wollen auch, hiemit ernstlich schaffende, daß hinfür keiner vnser Räth, hoch oder nieders Stands, Secretari, Schreiber oder Rathsknecht, in vnsers oder in vnserm abwesen on unsers Hofmeisters oder Statthalters vorwissen vnd bewilligen hinweg aus der Statt Amberg oder wo wir mit der Canzley sein werden,[1]) von derselben ausreit oder gerne vnd vber Nacht aussen sey; vnd so einem, wie gemelt hinweg zu reuten vergönnt, der soll sich zum furderlichsten, oder auf die Zeit, als im wider zu kommen bestimt, alher zu der Kanzlei verfuegen vnd thun. Auch soll keiner den Werktag aus der Canzley, on beweglich vnd gut vrsachen, auch Hofmeister oder Statthalters bewilligen, bleiben.

Art. 18. Kain Partey gein Hof ausserhalb vnsers Beuelchs beschaiden vnd furen. 26.

Vnd soll hinfuro kein Parthey gein Hof, daselbs iren Abschid oder Antwortt zuempfahen, beschieden noch daselbs eingelassen werden; es sey dan vnser sonder beuelch vnd Meinung.[2])

Art. 19. Alle Abschid in geschrifft stellen vnd den Partheyen lesen lassen. 27.

Wir wollen auch sunderlich, daß hinfuro all Abschid (so den Partheyen zu geben) in geschrifft durch vnsern Secretarien oder

[1]) Daraus, daß der Fürst einst (im 13. Jahrhundert) dem Hofgerichte nachzog und auf den Zügen durch das Land seine Kanzlei mitnahm, darf man nicht schließen noch behaupten (etwa wie Below), daß die Fürsten, z. B. zu Bayern, nicht seit Mitte des 13. Jahrhunderts schon ständige Residenzen hatten! Hier handelt es sich um etwaige Wahl einer anderen Residenz, um längere Abwesenheit mit dem Ministerium.

[2]) Vergleiche Hofordnung v. J. 1294 und ältere, sowie die bayerischen Landes- und Gerichts-Ordnungen, die Landfrieden.

schreibern einen verfaßt, vnd volgend einmalen derselbig eröffnet, in vnserm Rath gelesen, ob er dem Rathschlag gemäß sei; vnd so Hofmeister vnd Räth denselben den Partheyen eröffnen, soll gemelter Secretari oder Schreiber verschafft werden, den begriffen abschid zu lesen; vnd hinfur kein Abschid, dan in geringen Sachen mundlich, sonder all in geschrifft gegeben vnd verlesen werden.

28. Art. 20. Hofmeister(=Instruktion).

Vnser Hofmeister vnd Canzler, so wir jederzeit hieoben zu Bayern haben[1] werden, sollen all Brieff vnd Geschriften an vns oder vnser Regiment (in concreto „an Sn. Fürstl. Gn. Canzlei“ [2] lautend (außerhalb der Brieff, so allein in vnser aigen Hand stend[3]), vnd in derselben Beder abwesen, Statthalter oder der Oberst Secretari vnverzogenlichen aufbrechen, dieselben sambt vnsern verordneten Räthen getreulich vnd vleissiglich berathschlagen; vnd so wir entgegen seind vnd daran was gelegen, an vns bringen; aber in vnserm abwesen furderlich vnsere Vnderthanen oder andre mit Antwort, brieffen, bschaid oder anderm — nach gelegenheit einer jeden Sach — abfertigen vnd niemanden verlessiglich (läßlich), verzuglichen oder mit geuerde aufhalten, vnd vleiß haben, daß alle brieff in aines oder zum maisten in zweier

[1]) Der regierende Herzog Friedrich sagt dieß, da er zur Zeit nicht daran denken kann, sein Deputat Amberg und seinen Hof daselbst aufzugeben. Es sollte die Hofmeister-Instruktion „für sich“ Bestand haben, und ihre Vorschriften im Falle vorübergehender Unterbrechung der Hofhaltuug auf den Stellvertreter überkommen. Konnte Amberg aus der agnatischen Linie nicht besetzt werden, so hatte der Kurfürst von Heidelberg aus zu verfügen, einen Statthalter ꝛc. zu ernennen und er mußte alle Ordnungen in seinem Namen neu erlassen. Es ist nun zwischen dem Statthalter, den der Kurfürst an Stelle des Herzogs in Amberg ernennt und zwischen dem Stellvertreter, den hier der Herzog an Stelle seines Hofmeisters etwa einmal vicariiren läßt, wohl zu unterscheiden; vgl. oben Abs. 10, Note und Abs. 3, Note.

[2]) Kanzlei i. e. Ministerium.

[3]) „Aigen Hand“ i. e. Privatkanzlei, wo solche vorhanden, oder das Vorzimmer des Fürsten (Kammer) Darüber werden wir weiter unten vermerken.

Secretari Hand zusammen kommen, vnd das nötigst allemal anbringen vnd furderlich ausrichten.

Auch soll er soviel möglich vleiß furwenden, damit die Rathschlag vnserer Räth in einhellige mainung gebracht, vnd so das nit beschehen vnd sich in demselben spalten, soll er den mehrern Theil Zufall [1]) thun vnd nach derselben Rathschlag vnd Beschluß, Abschid vnd Beuelch geben, vnd nichts fur sich selbs, dan in geringen Sachen, daran nichts gelegen, beschließen, handeln oder furnemen. Wo aber Sach were, daß der minder Theil der Räth in irem Rathschlag mit bessern, rechtmessigen vnd vernunftigern Vrsachen gegrundt,[2]) darauf er alsdann beschließen vnd Abschied geben soll. 29.

Dieweil bishero one vnderschied all sachen vnd Supplikation [3]) in der Canzley angenommen, deßhalben sich die täglichen geschefft in vnser Canzley der maß gehaufft, daß dieselben zu furderlichem Austrag, der meng halber, nit haben gebracht werden mögen, demnach wöllen wir, ernstlich schaffende, daß hinfuro vnser Hofmeister oder Statthalter kein Supplikation, Klags- oder ander geschrifft von vnsern Vnderthanen vnd andern, so mit denselben zu thun vnd handeln haben, in vnser Canzlei anneme außerhalb (ohne) des beklagten Pflegers, Richters, Castners, Burgermeisters oder ander desselben Obrigkeit Schreiben vnd Underricht der Sachen, besonder den Supplicirn (Supplikanten) an den beklagten Pfleger, Richter oder sein Oberhand [4]) onmittel weise, da- 30.

[1]) Der Majorität beitreten. Es ist alles darauf gerichtet, den Zug der Zeit (Spaltung) zu perhorresciren.

[2]) Der Majorität wird hier und in dieser Zeit (?) kein absolutes Beweisrecht zugesprochen, auch nicht das formelle Recht einer Urtheilsfindung; deßhalb, weil eine andere, bessere Art, Urtheil herbeizuführen, nicht zu finden? Der Hofmeister, d. i. der Minister, soll Macht und Recht haben, in gewissen Fällen das Urtheil der Majorität zu kritisiren und zu übergehen. In wichtigen Sachen wird er darüber selbstverständlich dem Fürsten, dessen Stelle er vertritt, vortragen. In der letzteren Funktion handelt er nicht als Vorsitzender des Hofgerichts, sondern der Kanzlei (Landeskanzlei).

[3]) Supplikation ist der damalige juristische Ausdruck für „Berufung". Es ist ja nicht eine private Bitt- oder Gnadensache gemeint.

[4]) Landrichter, Pflegrichter. Es soll ohne Durchlaufen der Instanzen und ohne deren Bericht nichts mehr angenommen werden.

selbst im sein Klag vnd Beschwernus vber seinen Ambtsverwandten [1]) furhalte vnd vmb die Billigkeit anrufe, der (Pfleger oder die Oberhand) alsdan von Stund an die Parthey für sich beschaiden, sie mit Klag vnd Antwort hören, möglichen vnd vngesparten vleiß anwenden, sie in der Guet zu vertragen, vnd so solchs nit verfenklich, den Handel, wie er fur ihn gebracht, an wen die Guet erwunden, was er für Mittl furgeschlagen, sambt seinem Gutbedunken in Geschrift verfassen vnd den klagenden Thail gein Hof schicken, alsdan, vnd vor nit, sollen die Klagsschrifften von vnserm Hofmeister angenommen vnd die billigkeit darin furter gehandelt werden. Es wer dan, daß vnser Underthan oder ein anderer mit unserm Pfleger (als Beklagtem) selbs zu thun vnd zu handeln hett. Dieselbig Supplikation oder Klagsschrifften sollen von vnserm Hofmeister oder Statthalter angenommen, dem beklagten Pfleger zugeschickt werden mit Beuelch, die Beschwernus (wo dem also die Klagschrift laut) abzustellen. Wo sie aber anderst gestellt, aldan sein furderlich warhaftige vnd lauttere Underricht mit Widervbersendung der Klagzettel zugeben.

31. Vnd so dan Hofmeister vnd Räth auf beder Thail Klag, Bericht, Antwort vnd Gegenbericht (also daß vber vier geschrifften auf das meist von beden thailen nit angenommen noch zugelassen werden) Grundt des Handels erlernet, soll die Billigkeit darin ohne Verzug geschafft werden. Wo aber wie gemelt aus obangezaigten der Partheyen vier Klag- vnd Bericht-Geschrifften Grundt des Handels nit erscheinen, dan soll ein guetlicher Verhorstag darin angesezt vnd nach beder thail genugsamer Furtrag vnd Verhör der sachen auf gutliche mittl vnd Weg zu Hinlegung des Streits (angetragen), vnd so die Guet nit stat haben, die Thail ime ein Compromiß zu furderlichem vnd endlichem Austrag der Sachen zu verwassen gehandelt; und soll bey den Parteyen nit bald nachgelassen, noch die guetlich oder rechtlichen Täge leichtlich abgeschrieben oder erstreckt werden. Vnd so dan alles bey den Partheyen unverfenglich, alsdan in der Sachen

[1]) Gerichtsstand.

nach billigen, rechtmeſſigen Dingen vnd gelegenheit ainer jeden Sach oder vnſerer Landsordnung, auch gueten vnd erbarn landlauffigen gebrauchen vnſers Furſtenthumbs ein Abſchid geben; vnd welcher thail denſelben nit anneme, der alsdan zum ordentlichen Rechten nach ausweiſung vnſer aufgerichten Gerichtsordnung gewieſen werden vnd ime (ſich) Rechts ergeen laſſen ſolle.

Vnſer Hofmeiſter ſoll darob vnd daran ſein mit Ernſt, daß 32.
dieſe vnſre Canzleiordnung von Punkten zu Punkten ſouil möglich von einem jeden Rath, Secretari, Canzelſchreiber oder Canzlei verwanten Perſon, ſoweit ein Jeden dieſelbig berurt, getreulich vnd vngeuerlich gehalten werden; auch ſoll er oder Statthalter vnſere Ambtsleut oder Hausdiener[1]) on Urſachen — in Betrachtung des Vncoſtens, ſo darauf gehet — nit leichtlich eruordern vnd beſchreiben, vnd darob ſein, daß ſie nit liederlicher oder geringer Ambtsſachen willen gein Hof laufen[2]) vnd reuten, dan wo Einer oder mehr ſolches vberſchreiten, dem oder denſelben ſoll er ſolchs erſtlich vnderſagen vnd zum andern mal weder Futter oder Mal geben laſſen.

Vnd gemeinglich ſoll Er vnſere, vnſers Furſten- 33.
thumbs vnd der vnſern Sachen ime getreulich beuolchen ſein laſſen, vnd in vnſerm Abweſen, ſambt vnſern Räthen darin handeln, thun, laſſen, pieten oder verpieten, als wir ſelbſt entgegen thun kunden oder möchten, dan wir im vnd vnſern Räthen hiemit vollkommen gewalt vnd macht gegeben vnd beuoln haben wollen — getreulich vngeuerde.

Art. 21. Canzler(=Inſtruktion; vgl. hiezu Oberſt-, 34.
Secretari-, auch Kanzelſchreiber. Art. 23. Abſ. 53—78).

Vnſer Canzler ſoll hinfur, ſo er bei dem Regiment iſt, der Canzley vleiſſig zu Morgens vnd Abents warten, er hab dan ſonſt von vnſertwegen etwas anderſt, das er doch allweg in der

[1]) Vgl. oben die Note zu „Haushofmeiſter", Abſ. 11, dann 17.

[2]) Hierüber orientirt bereits die alte niederbayeriſche Hofordnung vom Jahre 1294 (Monumenta Wittelsbacensia, Bd. I).

Canzley dem Hofmeister ansagen soll, auszurichten, vnd sich ob vnsere Secretari vnd Schreiber, souil im möglich ist, halten, daß sie die Sachen vnd Handlung, so inen beuollen, furderlich vnd emsiglich ausrichten, vnd meniglich, so bey vnser Canzley zu thun hat, Brieff halben, nit lang aufgezogen werden, vnd sonderlich, daß ime (Canzler) die Purde aufgelegt werde, dieser vnser Canzley Ordnung zu handhaben, vnd souil ime die betrifft, selbs vleissiglichen zu halten.

35. Er soll ob allen Secretarien vnd Schreibern sein, daß ein Jeder sein Ambt, vnd dasjenig im beuollen, getreulich vnd zum furderlichsten ausricht, daß (sie), die ime von vnsertwegen in allen seinen zimblichen vnd billigen Gehaißen vnd Enthaißen, was vns oder vnser Canzley berurt, gehorsam vnd gewertig sein, auch sich nach eines Jeden Geschicklichkeit vnd verstandt vnderwaisen vnd anrichten vnd vmb iren Vnfleiß oder Vngeschicklichkeit mit ernsthafften Worten straffen vnd ankommen; vnd so dieselbig Wortstraff bei einem oder mehr vnersprießlich sein, soll vns oder in vnserm abwesen Hofmeister vnd Räthen angezeigt, vnd darin Fursehung, wie sich geburt, geschehen.

36. Darzu soll vnser Canzler all Forderung (Anforderungen, Geschäfte), die hinfur an vns geschehen vnd die wir gegen andere furnemen, ime getreulich vnd vleissig beuollen lassen sein, darin Aufzaichnus machen, oder dem Secretari — so des Handls mehr, dan er bericht wer — zuthun beuellen, alsdan sambt vnserm Hofmeister vnd Räthen darüber sizen, berathschlagen vnd ermessen; vnd was wir in jeglicher Sach Fueg oder nit Fueg haben, ersehen, dieselben Rathschläge verzaichnen vnd beschreiben[1]) vnd zu der Sach legen lassen . . . .

37. Er soll auch, was treffenliche Sachen, daran uns vill

[1]) Ausführliches Rathsprotokoll führen. Das Raths-Protokoll als Schrift-Niederschlag des Consiliums hat die denkbar höchste Bedeutung. Die ältere Kanzlei unterscheidet die Arten der Protokolle sehr wohl nach Namen.

gelegen, selbs begreiffen[1]), vns vnd vnsere Räth hörn vnd nach Wohlgefallen[2]) ausgehen lassen. Was aber gemeine Sachen sein, sollen durch vnsere Secretari oder Schreiber in Geschrifft verfaßt vnd copiert werden, und alsdan von vnsern Räthen vor dem ausgang gehört, vnd soll sonder vleiß furgewendet werden, daß all Verträg, Spruch, Conträct vnd ander notturftige Briff ordentlich in die Bucher, nach seiner Eigenschaft (a) geregistrirt, (b) geschrieben vnd collationirt werden.

Wo auch vnsere Räth zu Tägen (aller Art) ziehen 38.
oder geschickt werden, soll vnser Canzler sambt den Secretarien oder Schreibern zuuor vnd ehe man ausreut, die Sachen, so zu handeln, nach Rath verzeichnen, daruber, so es die Notturft eraische, Instruktion verfertigen, vnd all Brieff, Kundschafft, Bucher vnd anders zu der Sachen dienstlichs, zu der Hand, auch ein Schreiber, der der Sachen bericht, verordnen, also, wan man zu Tagen komt, daß man mit der Notturft geschickt sey, vnd der Ding nit irr gehe. Vnd hinfur in treffenlichen Sachen soll er Register vber den Handel, wie er sein Anfang gewunnen, was von allen tailen darunder geschrifftlich, mundlich oder mit der That gehandelt, gerathschlagt vnd Abschid gegeben, einem Secretari oder Schreiber machen vnd alles nach Ordnung vnd nach der Zeit darein aufzeichnen lassen, so daß, wann

[1]) Dies die Quelle des hohen Ansehens des Kanzlers aller Orten und zu allen Zeiten. Er soll Referent sein in allen Haus-, Hof-, Staats-, Regierungs- und Fiskalsachen, die wichtig sind, soll darüber mit dem Fürsten selbst und unter Umständen mit den Räthen erst verhandeln, sein Referat selbst konzipiren, im Rath vertreten und dann, damit kein Redaktionsfehler, keine Fälschung u. s. w. in der Ausfertigung möglich werde, dem Beschlusse gemäß, die Urkunde, den Brief selbst konzipiren und in der Kanzleiform redigiren. Durch diese Aufgabe konnte sich kein anderer Major domus, Magister curiae, Hofmeister oder anders benannter Primor Palatinus, Minister, bis in's 17. Jahrhundert mit dem Kanzler messen. Die Mehrzahl der Ausfertigungen in den oben benannten Geschäften wurde aber vom Kanzler nur nach Hörung des Fürsten und der Vertrauten der Räthe (Geheimen Räthe) nach Wohlgefallen (!) vorgenommen. Vgl. Art. 14 über den Geheimen Rath.

[2]) Nach bestem Ermessen, ohne an ein Votum gebunden zu sein.

dauon weiter gered vnd gehandelt wird, man wissen mög, was darin bis anhero gehandelt, wie der Abschid genommen, welche Räth dabei gewesen vnd was berathschlagt worden sei.

39. So soll auch vnser Canzler verfuegen, daß allweg in vnserm Rath ein tuglicher Schreiber (Rathsprotokollist) sei, der sein Rathsbuch hab, vnd alles, das berathschlagt vnd beschlossen wurd, ordenlich vnd aigenlich in sein Manual aufzeichne, vnd darob sein, daß die Registratur, wie obgemelt, nit vbereinander wachs, vnd jederzeit neben anderen seinen Geschefften auch ordenlich ein jeglichen Brieff, so zu registriren noth, in das Buech, darein er gehört (siehe oben) (a) registrirt, (b) geschrieben[1]) vnd collationirt werd, oder dem Secretari zu thun beuellen.

[1]) Hiedurch entstanden 1) die „Registraturen" (vgl. Neudegger, Gesch. d. bayer. Landesarchivs S. 23 u. 56 ff.). Die Urkunden wurden nicht blos chronologisch aufgelagert, sondern nach Materien und innerhalb dieser dann chronologisch. Die Hauptmaterien der Urkunden waren beiläufig: Haus-, Familien- und Staatsurkunden. Landesurkunden. Solche aus der Verwaltung. Lehenurkunden. Gerichtsurkunden: aus der streitenden, aus der unstreitigen, aus der criminalen Rechtspflege. Urkunden der vom niederen Gerichtsstand Eximirten (Deponirungen und Standesakten). Zu den so aufgelagerten Urkundenbeständen, die vielfach Unterabtheilungen besaßen, wie „Conträkte, Sprüche, Schuldforderungen ꝛc.", wurden je entsprechend in kurzen Regesten die „Registraturen" gehalten, die einen Bureaubestandtheil im Zimmer des Kanzlers bildeten. Keine Urkunde von Werth wurde ausgefertigt, ohne daß davon nicht ein zweites Original im Archiv (Registratur) hinterlegt wurde. Die Trennung der Haus-, Staats- und Landesurkunden von den gemeinen Regiments- und Gerichtsurkunden wurde noch im 16. Jahrhundert so ziemlich allerorten bewerkstelligt. Dieser Akt vollzog sich als eine nothwendige Folge der Errichtung der „Neuen Kanzlei", des Geheimen Raths. Durch diese Thatsache wird das vom Herausgeber[1]) aufgefundene zeitliche Organisationswesen der Kanzlei bewiesen. Die Ordnung des Archivs stellt, seit 1580 ff., so erst zufällig „das erste System des öffentlichen und privaten Rechtes" dar. In Heidelberg jedoch, beispielsweise, war eine Trennung von Anfang an zufällig vorbereitet, weil die fürstliche Landeskanzlei und das Gericht mit dem mittleren Stellenwesen nicht unter einem Dache sich befand. In Bayern wurde 1585 geschieden, als das Geheime oder Oberstkanzleramt errichtet wurde. — Es wurden aber nicht nur alle Urkunden regestenweise registrirt, sondern auch, die gemeinen Urkunden ausgenommen, in extenso kopirt. Hiedurch entstanden 2)

[1]) Vgl. Vogel, Rosenthal, Burkhardt u. A.

Vnser Canzler soll jederzeit nach redlichen, erbarn vnd geschickten Schreibern, vnd furnemblich aus vnserm Fürstenthumb geboren, trachten[1]) vnd gedenken, vnd so er ein oder mehr erfaren, dieselben anzaigen; darzu soll er vleissigs vffehen auf all vnsere Secretari vnd Schreiber haben, ob die zu Secretarien vnd Schreibern, 40.

die „Copialbücher, die ebenfalls der Auflagerung der Urkunden und deren einzelnen Materien einzeln entsprachen. Jede Material-Serie wuchs, und zwar allerorten in den Kanzleien, im Laufe der Jahrhunderte, für sich zu einem „Copial-Archiv" an. Auch diese Bestände gehörten zum Handapparate des Kanzlers. Die Urkunden selbst ruhten in weitläufigen gewölbten Untergeschoßen und in den Thürmen des Residenz- oder Kanzlerbaues und wurden weniger gebraucht als die Copialbücher. Die allerwichtigsten Haus- und Staatsurkunden im Original hatten gewöhnlich im „Schatzgewölbe" Platz, das meistens der nächsten Umgebung der Hauskapelle als Geheimgewölbe architektonisch eingegliedert war (Heidelberg, viele Schlösser noch heute). Nächst den Originalen sind die Registraturen und die Copialbücher das werthvollste Material der heutigen Archive, und zwar oftmals das einzige in jenen häufigen Fällen, wo die Originale verloren gingen. Von Historikern sollten Registraturen und Copialbücher (auch Briefbücher geheißen) nicht „Register" genannt werden. Solches sind allein 3) die Auslaufsbücher, die zuweilen mit mehr oder weniger Ausführlichkeit geführt wurden, dann Taxbücher und endlich eigentliche Register, z. B. Generalregister, d. h. Uebersichten zu den Materien der Registraturen und Copialbücher. Register im heutigen Sinne, als Sach-, Personen- und Ortsregister im Anhang, wollen wir hier nicht erwähnen.

Der Geschäftsapparat des Kanzlers erforderte dann noch: Eine Sammlung der Hausverträge und Reichsprivilegien, eine Genealogie des Hauses, die Goldene Bulle, die Handlungen und Abschiede, ein Landrecht, Kaiserrecht, kanon. Recht, die Landesordnung, Landfrieden, eine Landesbeschreibung, das herzogliche Saalbuch, das Lehenbuch, eine Landes- und Reichschronik, ein mittelalterlich lateinisches und deutsches Glossar, ein Formelbuch, die fälligen Statutarrechte, eine Sammlung der Landesgebräuche (wofür verschiedene Benennung), — welches Material wir uns noch „in Handschrift" zu denken haben. Wir finden hiebei, daß nicht allein die Geschichte der Archivalien, sondern auch die Geschichte der Handschriften (Bibliotheken) mit der Geschichte der Kanzlei beginnt.

[1]) Zur Zeit noch unumgängliches Erforderniß, da noch Alles auf der Tradition und der am Ort erlernten Formel beruhte. Ohne eine gewisse Vorkenntniß der Kanzlei-Gebräuche (Summa dictaminis und Liber formularum),

auch Briefftüchtern (Dichtern i. e. Conzipienten) [1]) geschickt; vnd wo einer eins groben vngelerigen koppfs vnd zu der Schreiberey nit taugenlich, daß auch bei im Besserung vermuttlich nit zu erhoffen, soll derselbig hinweck gethan vnd ein anderer an sein Statt gestellt, doch soll keiner on vnser Vorwissen vnd Willen angenommen noch hinweck gethan werden.

41. Wann auch aus unserer Canzley etwas anderen Schreibern (das doch on merkliche noth vnd große Vrsach nit beschehen soll) abzuschreiben oder zu copirn beuollen wird, soll derselbig vnserm Canzler zuvor gemeine Schreiberspflicht thun, wie obstet.

42. Vnd gemeinlich soll vnser Canzler alle vnserer Canzlei-Sachen im getreulich beuollen sein lassen, und darin das pest vnd nuzlichst thun vnd handeln, darin wir im souil einem Canzler geburt, hiemit vnser Gewalt vnd macht gegeben vnd beuollen haben, getreulich one geuerde.

43. Canzler soll ein Secret mit der Pfalz schild on dem Helm, mit den drei Buchstaben darob H. F. P., haben, d. i. das größer, dan (als) vnser gemein Secret vnserer Secretarien, vnd vnsere Brieff an die Bäbstlichen Herrlichkeit, den Römischen Keyser oder

---

der örtlichen geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsalterthümer, der Sitten und Gebräuche, der örtlichen Kanzlei- und Volkssprache, der historischen Topographie und endlich der Ortsverfassung und -Verwaltung, ist ein fürstlicher Kanzelschreiber nicht zu denken, denn zu jener Zeit und noch lange beruhte „das Ganze des Notariats" allein auf Ueberlieferung von Hand zu Hand. Das Moment der jugendlichen Vorbildung im Lande (Konkurs) ist noch heute behufs einer wirklich nutzbringenden, nicht scheinbaren „Thätigkeit im Innern der Archive" daselbst ein wichtiges Erforderniß.

[1]) Wie soeben entwickelt, dürfen wir unter Schreiber jener Zeit nicht Schreiber und Kanzlisten im heutigen Sinne, im Sinne der „Neuen Kanzlei", der durchgeführten Trennung von Referats- und Manualdienst verstehen. Ich nenne, wie schon bemerkt, jene Zeit in der „Feder" Kanzler werden konnte, in der es nur gleiche Vorbedingung und noch keinen Unterschied zwischen Referats- und sogen. Kanzleibeamten gab, also die Zeit vom Anfang des Schriftwesens bis genau zum Ende des 16. Jahrhunderts, nenne sie die der „Alten Kanzlei", und theile die gesammte Geschichte der Staatskanzlei, des Ministeriums, hienach ein.

König, vnd ſonſt, was gehaimb Sachen, die nit allen Räthen gemeinlich eröffnet werden, oder aber ander Handlung, ſo wir ime zuuerſecretirn vnd verſigeln beuellen, damit verſecretirn vnd verſigeln; aber was gemein Sachen vnd Brieff ſein, ſollen durch vnſer zwen Secretari mit derſelben Secret verfertigt werden; vnd derſelben (der letzteren) zwey Secret ſollen gleicher größ, vnd allein der Helm mit der Deckh vnd darauf zwey Hörner, vnd zwiſchen denſelben der Löw ſein, mit den dreyen Buchſtaben H. F. P., wie bishero der gebrauch bei vnſer Canzley der Pfalz in Bayern geweſt.

Aber vnſers Cammerſchreibers Secret (!) ſoll 44.
ein wenig kleiner ſein (das kleinſte), dan der Secretarien Secret vnd darin der Pfalz ſchild on den Helm, wie vnſers Canzlers Secret, vnd oben auf dem ſchild die drey Buchſtaben H. F. P.[1])

[1]) Wir haben hier ein „Kammerſekretariat“ vor uns. Was hat dieſes für eine Stellung zu „unſerer Kanzlei“ (zum Miniſterium)? Dieſe Frage kann nur durch Betrachtung der Oertlichkeit erklärt werden: Die einzige Kanzlei (Miniſterium) beſteht aus einer Mehrheit von Gelaſſen. Bewohnt der Fürſt das Kanzleihaus, mit verſtändlicheren Worten, befindet ſich Landeskanzlei und Rath im herzoglichen Schloß (der häufigſte Fall), ſo arbeitet der Hofmeiſter (Miniſter) in der Kanzlei, ebenſo der Kanzler (Staatsſekretär), und die dem letzteren Untergeordneten in mehreren Gelaſſen dabei; von den Räthen haben nur mehrere zuſammen ein Gelaß und zur Sitzung beſteht nur eine Rathsſtube (altdeutſch der Sal, die Halle). Es gibt bis Ende des 16. Jahrhunderts an den deutſchen Höfen nur Einen Kanzler und daher nur Eine Kanzlei, aber es gab Abtheilungen in derſelben, entſprechend den Gerichts- und Verwaltungsfunktionen des Rathskörpers. Dieſelben Räthe dienten ebenſo der Verwaltung wie der Juſtiz. Befand ſich nun dieſer Kanzlei-Apparat im fürſtlichen Schloſſe, die normale Verfaſſung, die auch im Sinne der Landesordnung war, ſo hatte der Fürſt kein Kabinet („Kammer“) nöthig. War dieß nicht der Fall, ſo fand (oft ſehr zum Leidweſen der Stände) Trennung im Kanzleiweſen ſtatt. Entweder, der Fürſt beſchäftigte bei ſich einen Kammerſchreiber (derſelbe zugleich etwa Leib-Kammerdiener), und vermittelte durch dieſen (eine unſichere Brücke) die Geſchäfte; oder, er nahm dazu den Hofmeiſter in ſeine Reſidenz (der dann ziemlich unumſchränkt waltete); oder, er nahm die ganze „ſeine Kanzlei“ (Miniſterium) zu ſich: Hofmeiſter, Kanzler und fürſtliches Sekretariat. Es verblieb dann außerhalb der Reſidenz: das Rathsweſen, ſoweit es gemeine Geſchäfte behandelte und das hiezu gehörige gemeine Sekretariat. Die nächſte Veranlaſſung zu der je-

45. Art. 22. Was gemeinlich vnd sonderlich alle Räth beruert (Raths-Instruktion).

Wir ordnen vnd wollen furnemlich, daß ein jeder gelobter (vereidigter) Rath auf vnsers Hofmeisters, Statt-

weiligen, die Art der Regierung oft sehr wesentlich bestimmenden Ortsverfassung der Kanzlei war in der hier in Betracht kommenden Zeit, namentlich, kurz gesagt, vor dem dreißigjährigen Kriege, ebenso oft räumliche Erwägung als Vorschützung solcher. Ich habe Folgendes gefunden. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts verließen die Fürsten die „Burgen" und bezogen mehr offene, halbhoch gelegene „Festen", weiträumigere Gebäude, die noch nicht völlig in der Thalsohle, mitten im Orte, angelegt, wurden. Im Orte aber erbauten sie die „Gemeinen Kanzleien" (Mittelstellengebäude), schon der Rechtspflege halber. Das Volk konnte sich hier ja noch der alten Landschranne erinnern. Daher „Gerichte zu der Thüre". Mit der Zeit der Renaissance (und der Pulvererfindung) stieg die Hofhaltung vollends in die Stadt herab. Es ist mir keine bayerische Herzogsstadt aus den vielen bekannt, wo diese drei Phasen der Entwicklung, der sodann noch die des französischen Hofbaues folgte, nicht durch Geschichte und Baudenkmäler verewigt wären und sich durch die Archive nicht beweisen ließen. In die „Residenzen" der Renaissance-Zeit hielten die Landeskanzleien zwar im Allgemeinen ihren Mit-Einzug, die Mittelinstanzen (im Kanzleihaus ꝛc.) wurden nicht hineingenommen, aber das Zwischenorgan des Kammer- und Geheimschreibers gelangte, trotz Hofmeister und Kanzler, zu einer gewissen Statusmäßigkeit. Durch die Formation nun der „Neuen Kanzlei", einer Geheim-Raths-Stelle,[1]) kam das Kammersekretariat, das in Machiavelli's System gelegen war, zur Einziehung, verständlicher gesagt, Mediatisirung. So entstand die neue Landeskanzlei, an deren Spitze die alten Grundelemente allen Kanzleiwesens figurirten: der Hofmeister (jetzt Oberst-hofmeister, da viele Höfe waren und Ein Hof jetzt allein mehrere Hofmeister beschäftigte), und der Kanzler (Oberster Kanzler geheißen oder Geheimrathskanzler, da der bisherige Rathskörper in titulo seinen „Hofkanzler" behielt). Die nun ständigen Geheimen Räthe mit Kollegial-Geschäftsorganisation bildeten einen neuen Rathskörper, eine neue Landesinstanz. Zwar bisher schon, wie auch oben aus dem Texte ersichtlich, hatten sich die Fürsten allerorten eines Geheimen Rathschlags zu den politischen und Oberregierungsgeschäften bedient, jedoch nur in privater Weise und nach Belieben. — Die fernere Wiedereinsetzung eines „Kabinetssekretariats", das dann „die Staatskonferenz" (Geheimen Kronrath), dann die gemeine oder „große Staatskonferenz" nach sich zog, die Ressortirung des Geheimen Raths (Ministerialraths) gehört nicht mehr hieher.

[1]) Vgl. über Geschichte des bayer Ministeriums S. 14.

halters vnd Canzlers Anfrag sein Rathschlag vnd Gutbedunken nach seinem besten verstandt mit vleiß, lautern vnd verstendigen Worten, on ainicherlei vmbschweif oder erzelung herkommens des Handels, oder was geschriftlich oder mundlich in Rath gebracht, darzu sitlich, on allen Neid oder Zorn, vnd allein was zu dem Handel vnd Grundt der Sachen dienstlich, mit anzeigung verstendiger gegrundter vnd erbarer Vrsachen, warumb er zu solchem Rathschlag bewegt, souil möglich vnd zum Kurzesten Lengerung zu vermeiden, entdecken vnd anzeigen soll.

Vnd so einer vnser Räth in seinem Rathschlag nichts Neues oder ein besser mainung, dan andere Räth vor im eröffnet, anzeigen vnd herfur bringen möcht, der soll vns vnd der Räth mit langer, vndinstlicher Erzelung der Geschicht vnd erweiterung desjenigen, so der nechst oder andere Räth vor im angezeigt, nit aufhalten; dadurch die Umbfrag also on Frucht verzogen, die Zeit vnd Partheien versaumet, das souil möglich billig durch ein Jeden verhuet . . . . werden soll. 46.

Vnd soll hinfur keiner vnser Räth dem andern in sein Red vnd Rathschlag greifen oder fallen, sich auch mit im in kein Disputation vnd Krieg vor dem Rathsbeschluß, mit nichten, bei vnserer straff, einlassen; es wer dan Sach, daß einer der Räth in der Geschicht geirrt vnd die nicht recht verstanden hett; alsdan mag einer, vnd sonderlich der den Handel am besten bericht hat, denselben mit gueten Worten, sitlich, ohne Disputation vnd Geschrey, vnderweisen vnd dan mit seiner Red still halten, dem angefragten Rath sein guetbedunken vnd Rathschlag lassen, seines Verstands furder eröffnen vnd anzeigen. 47.

Damit auch in vnserm Rath vnd Vmbfrag kein Störung gemacht wird, so wollen wir, daß keiner vnser Rath, dieweil man im Rathschlag vnd nach der Vmbfrag vnentschlossen ist, mit dem Andern laut reden, in die oren raumen, oder mit ainicherlei Zeichen, gemurbel oder gethumell den Andern in seiner Red irren oder zerströt machen, besunder nach seinem Rathschlag still schweigen, nit auf vnd in der Stuben 48.

45. Art. 22. Was gemeinlich vnd sonderlich alle Räth beruert (Raths-Instruktion).

Wir ordnen vnd wollen furnemlich, daß ein jeder gelobter (vereidigter) Rath auf vnsers Hofmeisters, Statt-

weiligen, die Art der Regierung oft sehr wesentlich bestimmenden Ortsverfassung der Kanzlei war in der hier in Betracht kommenden Zeit, namentlich, kurz gesagt, vor dem dreißigjährigen Kriege, ebenso oft räumliche Erwägung als Vorschützung solcher. Ich habe Folgendes gefunden. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts verließen die Fürsten die „Burgen" und bezogen mehr offene, halbhoch gelegene „Festen", weiträumigere Gebäude, die noch nicht völlig in der Thalsohle, mitten im Orte, angelegt, wurden. Im Orte aber erbauten sie die „Gemeinen Kanzleien" (Mittelstellengebäude), schon der Rechtspflege halber. Das Volk konnte sich hier ja noch der alten Landschranne erinnern. Daher „Gerichte zu der Thüre". Mit der Zeit der Renaissance (und der Pulvererfindung) stieg die Hofhaltung vollends in die Stadt herab. Es ist mir keine bayerische Herzogsstadt aus den vielen bekannt, wo diese drei Phasen der Entwicklung, der sodann noch die des französischen Hofbaues folgte, nicht durch Geschichte und Baudenkmäler verewigt wären und sich durch die Archive nicht beweisen ließen. In die „Residenzen" der Renaissance-Zeit hielten die Landeskanzleien zwar im Allgemeinen ihren Mit-Einzug, die Mittelinstanzen (im Kanzleihaus ꝛc.) wurden nicht hineingenommen, aber das Zwischenorgan des Kammer- und Geheimschreibers gelangte, trotz Hofmeister und Kanzler, zu einer gewissen Statusmäßigkeit. Durch die Formation nun der „Neuen Kanzlei", einer Geheim-Raths-Stelle,[1]) kam das Kammersekretariat, das in Macchiavelli's System gelegen war, zur Einziehung, verständlicher gesagt, Mediatisirung. So entstand die neue Landeskanzlei, an deren Spitze die alten Grundelemente allen Kanzleiwesens figurirten: der Hofmeister (jetzt Oberst-hofmeister, da viele Höfe waren und Ein Hof jetzt allein mehrere Hofmeister beschäftigte), und der Kanzler (Oberster Kanzler geheißen oder Geheimrathskanzler, da der bisherige Rathskörper in titulo seinen „Hofkanzler" behielt). Die nun ständigen Geheimen Räthe mit Kollegial-Geschäftsorganisation bildeten einen neuen Rathskörper, eine neue Landesinstanz. Zwar bisher schon, wie auch oben aus dem Texte ersichtlich, hatten sich die Fürsten allerorten eines Geheimen Rathschlags zu den politischen und Oberregierungsgeschäften bedient, jedoch nur in privater Weise und nach Belieben. — Die fernere Wiedereinsetzung eines „Kabinetssekretariats", das dann „die Staatskonferenz" (Geheimen Kronrath), dann die gemeine oder „große Staatskonferenz" nach sich zog, die Ressortirung des Geheimen Raths (Ministerialraths) gehört nicht mehr hieher.

[1]) Vgl. über Geschichte des bayer Ministeriums S. 14.

hin vnd wider gehen, Brieff oder anders hero zu lesen vnd zu handeln, herfur ziehen, vnd ein Jeden mit seinem Rathschlag hören soll . . . . .

49. Vnd so also wie gemelt, die Sachen beschlossen, vnd dem Secretari oder Schreiber, darauf ein Begriff zu machen, beuollen, mag ein jeder Rath mit dem andern von der berathschlagten Sach erbarlich vnd zuchtiglich on Hitz oder Schimpf disputirn vnd reden, vnd so es sein notturft eraischt, im Rath ausstehn vnd fur die Thur hinaus gehn.

50. Vnd so vnser Vnderthan vnd Ander, so sich alhero zu vnserm Regiment, irer Obligen vnd Beschwernus halben, gethan, mit iren schweren kosten vnd Darlegen etlich Tag aufghalten werden, aus Vrsachen, daß sie ir Clagzettel oder geschrifften vnsern Räthen oder andern, vns zu behändigen (statt in die Kanzlei) zugestellt haben, (daß also) die Sach vnausgericht verliegt oder verzogenlich hernach darin gehandelt wird, darumb, so wollen wir hiemit ernstlich gebieten, daß hinfuro keiner vnser Räth hoch oder nieders Stands, kein Brieff, Supplikation (Berufung, Beschwerde) oder Geschrifft von keinem, er sey edel oder vnedel, mehr anneme, sich von desselben wegen zu sollicitiren (außerhalb des Verfahrens gegen Entlohnung betreiben) oder zu prokurirn vnderstee, besunder von demselben genzlich abstehe vnd so Jemand an in mit Supplikation, Brieff oder geschrifften gelanget, denselben soll er zu vnserm Hofmeister oder Canzler, vnd in derselben eines oder beder abwesen, an den Statthalter oder Obersten Secretarien in die Canzlei weisen, denselben sein Supplikation . . . zu vberantworten vnd daselbst von beruerten Personen einer . . . verrers Beschaids . . gewarten.

51. Es soll sich auch ein jeder vnser Rath vnd meniglich, ausgenommen Hofmeister vnd Canzler, der Schreiberstuben enthalten, darein on sonder Geschefft — es eraisch die notturft oder er werde zu vnderricht einer Sachen gefordert — nit vil gehen, auch keinem Secretari oder Schreiber Sachen, die vns oder die Vnsern be-

ruren,[1]) aufferhalb (ohne) Beuelch zu copieren oder zu ſchreiben beuellen, dan dasſelbig allein in Hofmeiſters, Canzlers oder in derſelben eins oder beder abweſen in Statthalters oder des Oberſten Secretari gewalt ſtet.

Vnſer Räth gemeinlich ſollen ſich gegen 52.
vnſern Hofmeiſter in vnſer vnd der vnſern Sachen[1]) guetwillig.. erzeigen, desſelben billigen Gehaißen geleben vnd nachkommen. Auch ſoll vnſeren Räthen, frembd Perſonen, weß Stands oder Weſens die ſein, in die Schreiberſtuben zu fuhren oder beruffen, daſelbs mit inen zu reden, handeln oder — als ſich zu Zeiten begeben möcht — trinken vnd eſſen verpoten ſein, damit die Schreiber in irer Arbeit: Tichten (wie oben concipiren; wir haben nicht an Schreiber und Kanzliſten im heutigen Sinne zu denken) vnd Schreiben . . . nit geirret, gehindert oder aufrurig gemacht werden.

Art. 23. Oberſte vnd ander Secretari, auch 53.
Canzelſchreiber.

Vnſer Secretary vnd andere Schreiber, ſo zu den Sachen erfordert, ſollen all brieff, Supplikation vnd was in vnſern Rath ſchriftlich gebracht, vleiſſig leſen, vnd dan, wie in vnſerm Rath beſchloſſen, nach irem beſten Verſtand vnd Gelegenheit ainer jeden Sach, Copei auf einen gueten Form begreifen, vnd dieſelben vns, vnſerm Hofmeiſter, Canzler, oder andern Räthen, zuuor vnd ehemalen die zuſtenden geſchrieben werden, hören laſſen, doch in groß wichtigen vnd rechtlichen Sachen ſoll vnſer Canzler, wo er bei der Hand vnd anderer vnſerer geſchefft halben ſolchs thun mag, Copeien, wie obgemelt, zu ſtellen verbunden ſein.

Darzu ſollen vnſere Secretari vnd ander Schreiber all 54.
Briff, Copeien, Supplikation vnd alles anders, ſo in vnſer Canzley geſchrifftlich gebracht wird, vleiſſiglich aufheben, in die

[1]) Die verſchiedene Funktion der Kanzlei, je nach geheimen und fürſtlichen, ſodann nach Partei- und gemeinen Regierungsſachen wurde oben angedeutet.

Casten vnd Laden wol vnd ordenlich legen und bewaren, dergestalt, so man derselben widerumb bedurftig, des lang Suchens nit von nöten sei vnd zu der Hand von stundt an gebracht werden mögen.

55. Es soll auch ein jeder Secretari oder Canzelschreiber, der in vnser Canzlei wont vnd dieselben innen hat, all Tag, ermalen die Räth zu Abent aus der Canzley gehen, Hofmeister vnd Räthen eröffnen, was des andern Tags für gutlich oder rechtlich Täg laut des Tagspuchs angesetzt werden, vnd desselbigen Abents die Orten, Geschriften vnd Handlungen so zu den Sachen gehörig, herfur zu der Hand suchen; vnd wer die nit finden kan oder der nit bericht ist, einen andern Secretari-Hofgerichts oder einen andern Schreiber darumb ansprechen.

56. Vnser Secretarien vnd Schreiber sollen hinfur Vleiß haben, damit die Brieff, so aus vnser Canzley gehen, an denen gelegen, gegen dero Copei ordenlich vnd mit vleiß vberlesen vnd collationiert werden, also, daß der Brieff der Copei mit allen Worten gleichförmig sey.

57. Item Secretari vnd ander Schreiber sollen vleissig bey Hofmeister vnd Räthen aller irrigen Sachen, sich zwischen vns, vnsern Vnderthanen oder andern haltend anmanen, damit zu angesetzten Tägen vnsere Räth, nach Gelegenheit einer jeden Sach mit guetem zeitigen vorrath (Vor-Rath) tapfer geschickt seien, oder so die Sachen vnuertragen oder vnuerfaßt hangen, Hofmeister vnd Räthen anligen, damit Tag darinn furgenommen vnd die Irrung zu End gebracht, vnd hinfur kein Verzug vnd Aufschlag der Sachen (wie bishero beschehen) geschicht oder gemacht werde.

58. Auch soll vnser Obrister Secretari vnser Secret, darzu einen Schlussel zu der Eisenpuchs, darin das Hofgerichts- vnd Lehensigel verspert, vnd einen andern Schlussel vnser Canzler haben, also daß kein thail on den andern aufsperen mög. Vnd wo der Zweier einer nit bei der Hand sei, soll er seinen Schlussel einem Rath oder andern Secretari zustellen, vnd soll kein Gerichts-Brieff, Vertrag, Verwilligung oder Lehenbrieff one Hofmeisters vnd der Räthe Willen vnd beuelch mit dem Sigel verfertigt werden.

So ſollen vnſer Secretari vnd Schreiber, was inen angeben, beuollen oder berathſchlagt wirdet, vleiſſig vnd furderlich ſchreiben, darzue getreuen vnd ernſtlichen vleiß furwenden, daß dasjenig, ſo ſie geſchrieben, ausgehen ſoll vnd, ſonderlich daran gelegen, gerecht geſchrieben, in Nöteln (Noten, Zuſätzen und Correkturen) nichts vergeſſen, vnd ob zu vil, zu wenig oder anderſt, dan es ſein ſoll, geſetzt vnd begriffen wer, dasſelbig gegen (1.) Canzler[1]), (2.) Hofmeiſter oder (3.) dem Oberſten Secretari ahnden vnd melden, auch ſo ſie an etwas zweifeln, darumb, ob das recht oder nit vnd wie es gemeint ſey, vleiſſig fragen vnd ſich des Fragens nit ſchemen, damit die Brieff correkt geſchrieben, vngeradirt vnd nit ſtrafbar gefunden, noch vil abgethan werden, ſondern zum geſchickligiſten ausgeen. 59.

Vnſer Secretari vnd Schreiber ſollen ſundern Vleiß auf all Brieff, Antwortt vnd was ſonſt in der Canzlei gehandelt, haben, vnd alles, was zuſamen gehört, ſambt einer jeden Copei vnd Concept mit gueter ordnung zu Hauf binden, vnd der Enden ſich nach vnſer Canzlei herkomen vnd ordnung (die hier implicite vorliegt. D. H.) geburt, in Caſten oder Laden einlegen, vnd dan derſelbig, dem der Handel beuollen, oder darin vorgeſchrieben oder der ſonſt desſelben vor andern merers Wiſſen hat, vleiß furwenden; vnd zu gelegener Zeit bei Hofmeiſter vnd Räthen manung thun, damit vnſer oder der Partheien ſachen zu nachthail in vergeſſenheit nit geſtellt, vnd ſouil muglich, zu End furderlich gebracht werde. 60.

Ain Jeder vnſer Secretari, Rath oder anderer Schreiber[2]) ſoll ſich alle Jar zu dem Neuen Jarstag ein Ratbuch oder Manual machen, darein er all Sachen, Handlung vnd Rathſchlag, die im beuollen, vleiſſig vnd ordenlich aufſchreiben. 61.

Darzu wollen wir in alweg, ſo vnſer Räth zu Tägen oder auf die Augenſchein von vnſertwegen vnd ein Schreiber 62.

[1]) Auf dem reinen Gebiete des Notariats- d. i. Schreibweſens iſt ſich zuerſt an den Kanzler zu halten.

[2]) Die bayeriſchen Kanzelſchreiber zu München leiſten (1467, 1496) mit den Räthen den Rathseid „vnd darzue mer" die beſonderen Pflichten. Vgl. Neudegger: „Hofgericht und Hofrath — Kanzlei, Geheimer Rath".

mit im geſchickt wird, daß von demſelben all Clag vnd Widerred, Erbieten vnd eins jeden thailen vermainte gerechtigkeit, ſouil im zu behalten vnd aufzuzaichnen möglich, aufgeſchrieben vnd gemerkt werde.

63. Auch ſoll vnſer Hofgerichtsſchreiber oder desſelben Verweſer, ſo in rechtlichen Sachen vrtail zu faſſen vnd zu geben ſein, vnſerm Hofmeiſter vnd Räthen zu gueter Zeit anzeigen, daß Tag in dem beſchloſſen Rechtshandel angeſezt vnd mittlerzeit die Handlung durch die Räth berathſchlagt, oder etlichen den Räthen zu vberſehen vnd Relation darin zu thun beuolchen vnd dan ein Vrtl darin gefaßt werde.

64. Verrer ſoll vnſer Hofgerichtsſchreiber, ſouil muglich mit Ernſt vnd Vleiß daran ſein, daß die Partheien mit Abſchied, Vrtel, Briffen vnd andern getreulichen gefurdert vnd abgefertigt werden, vnnotturftige Coſten, auch Clag vnd andere Beſchwerde, ſo daraus eruolgent, zu verhueten vnd vleiß furwenden, daß es des Orts allerding Recht vnd geſchicklich zugee, Niemants verſaumt, auch guet ordnung vnd ſunderlich vnſer Hofgerichtsordnung in allen Handeln: Aufſchreibung der Acten, Collationiren, leſen vnd andern, gehalten werd, vnd guet Acht haben, daß die Acta wol vnd recht geſchrieben, collationirt, vnderſchrieben vnd darnach erſt mit dem Secret oder Sigill darzu gehörig verſigelt werde.

65. Vnd ſo hinfur Vrtail geſprochen, Vertreg gemacht oder Spruch eröfnet, vnd derſelben Receß, Vrtail oder Vrkhundt von den Partheien begert werden, die ſollen inen auf ir begern zu irer Notturft zugeſagt vnd nit abgeſchlagen werden, doch alweg vnſer Canzlei on ſchaden.

66. Vnd in alweg ſoll vnſer Hofgerichts oder ander Schreiber, der in der Sach geſchrieben, den Partheien anzeigen, daß im auf ir Anſuchen inen die Receſſe, Vrtel, Vertrag oder ander Brieff vnd Vrkhundt zuzufertigen nit geburen wollte oder gezieme, die Parthey gebe dan nach Gelegenheit der Sachen vnd ir, der Parthey vermögen vnd vnuermögen, auch vnſers Taxators Meſſigung nach, ein halben, dritten, wenigern oder merern thail Gelts auf die Sach; vnd wo ſich die Parthey (ſo des

in vermögen) desselben zu thun widern vnd abschlagen wird, soll mit Verfertigung des Proceß oder ander brieff in vnser Canzlei durch die Schreiber, bis die Parthey dieser vnser Ordnung ein Genuegen thut, still gehalten, doch soll der Armen hierin verschonet vnd sonst ein Jeder von vnserm Taxator vnbeschwert werden. Wo sich aber Jemant der aufgelegten Taxen beschweren vnd Hofmeister, Canzler oder Räthen solches anfuegen wird, die sollen Einsehens haben nach ains jedem vnd der Sachen gelegenheit, daß Niemant vnbillig betrangt oder zu hart mit der Tax belegt werde.

Wan auch vnser Secretari oder Canzelschreiber einer oder mehr in Sachen hinweg zu Tägen oder anderstwo geschickt vnd er etwas mit im aus der Canzlei, als Register, Brieff, Vnderricht, Instruktion oder anders nemen wird, der soll in seiner Widerkunft von stundt an solchs, was er ausgefurt vnd darzu, was auf den Tag von Neuem gemacht vnd geschrieben worden, mitbringen wird, jedes widerumb an die end, dauon solches genomen vnd gehörig ist, legen, vnd daneben andern Secretarien vnd Schreibern, souil sich geburt, den Handel eröffnen, auf daß, ob er zu andern Zeiten vnd Tägen nit bei der Canzley sein wirdet, daß sie solcher Handlung vnd wohin die gelegt, was auch darin gehandelt, wissens hetten, vnd sich darin destbas zu Tägen schicken möchten. 67.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, daß vnser Secretari Hofgerichts oder ander Canzelschreiber von allem dem, das in vnser Canzlei gebracht, gehandelt oder geschrieben wirdet, Niemant kein abgeschrifft geben, inen selbs kein Notel dauon behalten, auch keinerlei Register, Brieff, Notel oder anders zeigen, dauon bescheidt oder vnderricht niemand geben, sie werden es dan von vnserm Hofmeister oder Canzler gehaissen; vnd wo also wie gemelt, Brieff, Geschrifften, Register oder anders zu Täg gefuert, soll an dasselbig Ort, dauon sie genommen, ein Zettel gelegt, darauf geschrieben werden, welche die Brieff oder anders, vnd wo er die gebraucht habe; vnd so einer vnserer Secretari oder Schreiber ein abschrifft oder nottl, daran vns nit vil gelegen, aus der Canzlei nemen vnd behalten wollt, der soll die Namen darin auflassen vnd ꝛc. vnd N. an die statt setzen. 68.

69. Es sollen auch vnser Secretari vnd Schreiber gotsforchtigen, gueten, gesellikichen, erbarn vnd freundlichen Wesens vnd Lebens mit vnd vnder einander sein; kein Neid noch Widerwillen gegen einander tragen, nit Poldern oder vngeschickt Wort treiben, vnd so einer etwas fragt, die andern, als vil inen wissent, demselben gutig vnd bescheiden Antwortt geben ohne gespöt oder schimpfwort, vnd in demjenigen, so die Canzlei, vnser Nuz vnd Frume berurt, mit Vleiß vnderweisen, berichten, vnd das mit nichten dem Andern verhalten, bey vnser, vnsers Hofmeisters vnd Räth straffen; vnd wo vnser Hofmeister solches bey einem erfaren wirdet, soll er dasselbig nit gestaten, vnd den schuldigen darumb ernstlich mit dro Wortten straffen, vnd wo das bei ime nit angesehen wirdet, alsdan an vns (der gebur nach darin zu handeln) gebracht werden, der vngestrafft nit bleiben soll.

70. Es sollen auch vnsere Secretari vnd Schreiber der Titel gut Acht nemen, vnd einem Jeden nach seiner gebur Tittel geben, darzu ein gemain Tittelbuch gemacht vnd in die Canzlei neben vnd samt einem Formular, darin all Copeien aller geschefft, Handlung vnd Contracten, so in vnser Canzlei gemainlich gebraucht, geschrieben, gezogen vnd in die Canzlei gelegt werden soll; also, wan einer vnser Schreiber eines Titels irr geet, oder ime ein Handel zu copieren beuollen, daß er sich in dem Titel- vnd Formularbuch[1]) zu ersehen, vnd nach Laut desselben

[1]) Die älteren „Formelbücher", aus der Zeit rührend wo Schreiberbildung mit akademischer Bildung zusammenfiel, letztere fast ausschließlich im Besitze der hohen Geistlichkeit war, so daß gleichmäßig am kaiserlichen wie an den Landes-Höfen die Kanzler, Sekretäre, Notare und Registratoren aus dem Kloster- und Stifts-Clerus genommen wurden, die politischen und Rechtsgeschäfte sowie der Unterricht (Krieg und Finanzen besorgten Marschall, Kämmerer und Pfalzgrafen) in den Händen des Clerus lagen, aus dieser Zeit sind die „Formelbücher" die Hauptquelle für die Erkenntniß der Art des Sieges, den das römisch-kanonische Recht über die Kanzleien der westlichen Culturländer errang. — Die größte Sammlung von Formelbüchern edirte Rockinger im Auftrage der Münchener Akademie; auch solche aus dem reinen fränkischen Rechtsgebiete liegen vor; das Formelbuch der Papstkanzlei ist ununterbrochen Gegenstand allgemeiner geschichtlicher Untersuchungen.

mutatis mutandis Titel vnd Copeien zu ſtellen vermög, damit alſo in vnſer Canzlei ein gemeiner Form vnd Gebrauch gehalten, vnd die Copeien nit teglich verendert, auch daß weniger durch die Schreiber geirrt vnd die Räth, darzu vnſere Schreiber, merer Arbeit vnd Muhe enthebt werden.

Wir wollen auch, daß keiner vnſerer Secretarien oder Schreiber (ausgenommen der, ſo zu einem Rath angenommen[1]), der dan ein Rath ſein vnd ein ſtimb in vnſerm Rath haben ſoll) hinfur in vnſerm Rath ſich vnderſten zu reden, die Räth in irem Rathſchlag irr zu machen, inen in ir Red zu platzen, oder mit einigem Handel Vnterricht zu geben, er werde den von vnſerm Hofmeiſter oder andern Räthen vmb Unterricht gefragt; die ſoll er vleiſſig ſouil ime wiſſend geben, vnd welcher Schreiber in einem Handel gebraucht, der ſoll fur vnd fur ſouil möglich dabey bleiben vnd keinem andern derſelbig (dan aus bewegenden vrſachen) beuollen werden. 71.

Auch ſollen ſich vnſer Secretari vnd Schreiber hoch beuleiſſen, daß ſie auf ein jeden Handel, inen zu kopirn beuollen, gut, geſchickt, formlich vnd kanzleiiſch[2]) Copeien begreifen, die Narration eines jeden Miſſives[3]) oder eines andern Brieffes[3]) nit zu lang machen, vnd in des Handels Subſtanz Nichts vergeſſen oder zu kurz abſchneiden. 72.

Vnſer Maimung iſt auch, daß keiner vnſerer Secretari oder Schreiber andern Leuten Brieff, in Zeiten, ſo ſie in der Canzlei ſein ſollen, oder auſſerhalb vnſerer Sachen machen, darob vnſer Hofmeiſter vnd Canzler ernſtlich ſeien; auch ſollen ſie vnſern Räthen Ehr erbieten vnd gehorſam ſein, und keiner ſoll einem andern Schreiber dasjenig, ſo im zu ſchreiben beuollen, vbergeben, ſondern ſelbs ſchreiben, vnd nit langſam damit umbgehen; 73.

[1]) Vergleiche die geſchichtliche Darlegung über „Alte Kanzlei“ und „Neue Kanzlei“, Abſ. 21 und 39—45.

[2]) Im Sinne von Abſ. 70.

[3]) Die Kenntniß dieſer Formen iſt noch heute den Archivaren (Staatshiſtorikern) und akademiſchen Quellen-Forſchern nöthig, bildet den Gegenſtand der ſogen. Diplomatik, Urkundenlehre (im Mittelalter der ſogen. Artes und Summa dictaminis).

es wer dan, daß er aus merklichen vrsachen an sollichem verhindert, mag er alsdann mit vnsers Canzlers oder Oberst Secretari Wissen vnd Zulassen wol thun; wo einer dasselbig vbertreten, soll es vnserm Hofmeister[1]) angezeigt werden.

74. Wir wollen auch hinfur bei vnser Canzlei zwen Secretari zu nachuolgendem beuollen haben.

(Sekretärs-Instruktion.)

Der Erst vnd Oberst soll vnser Secret[2]) vnd darzu, wie gemelt, neben vnserm Canzler ain Schlussel zu der Puchs haben, darin das Hofgerichts vnd das Lehen-Sigel ligt, auch ein Schlüssel zu dem Brieffgewölb[3]) (Archiv), darzu

[1]) Es kann hier wiederholt beobachtet werden, wie alle Disciplin dem Hofmeister, alles in das Notariat Einschlägige dem Kanzler anheimgegeben ist. Wir setzen hinzu, daß „Schreibwesen" mit Notariatus, nicht mit einer Verbalbildung aus scribere oder secernere zu übersetzen ist.

[2]) Hier zu verstehen „Secretur", Siegelbewahramt, und zwar hier das „gemeine". Vergl. oben Abs. 43 und 44.

[3]) Wir erwähnten, daß wir auch die Geschichte des Archivs Amberg, wozu wir das Material vollständig gesammelt, darlegen werden. Auch sie wird für das Urkunden- und Kanzleiwesen schätzenswerthe Beiträge liefern. Um die vorliegende Ordnung noch sprechender und plastischer erscheinen zu lassen, hier nur einstweilen die Mittheilung, daß uns der „Index über die im kurfürstlich pfälzischen Archiv zu Amberg vorhandenen Urkunden" aus dem Jahre 1570 vorliegt, und zwar als ein Band von 728 Folien (!), in Goldschnitt, und in Prachtschrift geschrieben. Ferner ein „Index Indicum": General-Regestenwerk über die Amberger-Kopialbücher Nr. 1—56, und ein weiteres über deren Fortsetzung bis zu Band 80.

Aus Vortrag und Eintheilung dieser Generalbände ist sofort die Kanzlei- und Archivführung, die ganze Nomenklatur der Kanzlei-, Raths- und Gerichts-Geschäfte, der Materie und Form nach, ersichtlich. In Bezug auf letztere kann man hinweisen auf des im einleitenden Berichte genannten Fink „Geschichte der ehemaligen Landgerichte Hirschberg, Sulzbach und Amberg". Unmittelbar aber aus der Zeit selbst (vor 1550) beschreibt der Hochstift Wirzburg'sche Archivar Magister Lorenz Fries sein Kanzlei- und Gerichtswesen, und, um ein Beispiel zu geben, bemerkt er, zu dem des „Kaiserlichen Landgerichts des Herzogthums zu Franken":

„Allodia, erb oder aigen, das ist hebliche Spruch vber erb vnd, „aigen, stain vnd rain, guet vnd bodem: aus den komen erbschafft-, erbtail-

all Briff, Sigel, Copeien, Regiſter, Bucher vnd gemeinlich alles, ſo in vnſer Canzlei[1]) iſt, vnder ſeinen Handen vnd Gewalt haben, all Lehenſchafften, groß Vertrags-, Beſtall-, Kauf-, Wechſel-, Erbbeſtand-, Aufſtant- vnd Revers (-Bücher);[1]) auch all ander Contractbrief[1]), die in vnſer Canzlei aufgericht werden, verfertigen und ausrichten, oder wo er ſolchs nit thun kan, einen andern Secretari oder Schreiber beuelchen, in vnſern Rath ſitzen, vnd was daſelbs treffenlich berathſchlagt, aufzaichnen, oder einem Schreiber, der neben im ſitzt, zuthun beuellen; vnd darob ſein, daß daſſelbig ordenlich vnd mit Vleiß beſcheh, vnd ob anderen Secretarien vnd Schreibern ſein, die im alle gehorſam in der Canzlei Sachen erzeigen ſollen, auch allezeit Vleiß furwenden, daß alle notturftige Brieff in die Regiſtratur[2]) gebracht vnd keiner verlaßt werde. Auch ſo es die Notturft eraiſcht, Inſtruktion vnd Credenz (Creditive für geſandtſchaftliche und kommiſſionelle Zwecke) begreifen, vnd neben demſelben vnſers, vnſers Hofmeiſters vnd Canzlers Beuelch gewertig ſein.

Vnſere merkliche Notturft zu Abſchneidung vielerlei 75.
Irrung[3]) (eraiſcht), auch (ſoll) vnſer Secretari zu guetem Vleiß angehalten werden, daß hinfur kein Contract oder andere Brieff, daran etwas gelegen, ausgenommen tägliche vnd gemeine Miſſiven, aus vnſer Canzlei gehen, ſie ſeien dann zuuor durch einen vnſerer Secretari ſchleinig vberleſen, der alsdan den Briff zuſtechen[4]) und verſecretirn[4]) laſſen; vnd ſo er den Briff vngerecht vnd

„tailung- . . . geſchefft, vbergab, pfleg, ehebetaidung, verzig, beſtetigungen „vnd verträge". Dann „Aber die perſonlichen Spruch als ſchuld, „ſchmaheſachen . . ſein des clagers gefallen nach . . zu ſuchen freygelaſſen". (Siehe Rockinger: Magiſter Lorenz Fries. Beitrag zum fränkiſch-wirzburg'ſchen Rechts- und Gerichtsweſen. In den akad. Abh. III. Cl. Bd. XI.) Genau ſo arbeiteten Kanzlei, Archiv und Gericht zu Amberg. Die berührte Archivgeſchichte wird Anzeigen über ein unglaublich reiches rechts- und verfaſſungsgeſchichtliches, meiſt noch vorhandenes Material bringen.

[1]) Siehe oben die Note zu Abſ. 39.

[2]) Das Regeſten-Repertorium, Material-Repertorium.

[3]) Anſpielung auf das Fälſchungs- und Zwiſchenregierungsweſen durch Fingirung von fürſtlichen Ausfertigungen.

[4]) Durchſtechen des Briefes in beſtimmter Weiſe, nachdem eine gewiſſe Faltung des Schriftſtückes vorgenommen worden. Durch die Stichöffnung und

vnformlich finden wird, soll er den corrigiern oder gar zuraissen, vnd dem Schreiber (wie berathschlagt worden) beuellen.

76. Der ander Secretari (Hofgerichts) soll aller rechtlichen vnd guetlichen Sachen vnd vnsers Hofgerichts gewarten. Darin Tags-, Receß-, Abschieds-, Compromiß-, Anlaß-, Vertrags-, vnd Vrtheils-Brieff schreiben, Appellations- vnd Gedings Sachen annemen, vnd alsdan an Hofmeister vnd Rath, ob sie die zulassen wollen (nicht an den Kanzler. D. H.), bringen, vnd gemeinlich alles, das die Rechtfertigung oder gutliche Handlung berurt, auffschreiben, Gleit, Lantshuldigung, Furgeschrifft vnd gemeinlich alles andere, ausgenommen dasjenige, so dem Obersten Secretari, wie gemelt, in sein Ambt gehörig vnd beuollen wirdet, machen, vnd demjenigen, das im jederzeit von vns, vnserm Hofmeister, Canzler, Räthen oder Obersten Secretari beuollen wirdet, getreulich gewarten vnd nachkomen.

(Rathsschreibers-Instruktion.)

77. So eraischt auch vnsere merkliche vnd vnuermeidliche Notturft, zu täglicher Handlung aigene Rathsschreiber, die zu vnserm Rath gebraucht werden können, zu verordnen. Als haben wir aus beweglichen Vrsachen furgenommen vnd bedacht, daß hinfur in vnser Canzley zu Bayern drei geschworen Rathsschreiber, außer der obgemelten zweier Secretarien, die in angezeigten iren Beuelchen bleiben, nemlich ein Rathsschreiber zu der Thur[1]) vnd derselben Ambtleut, Vnderthanen vnd Ambtssachen, vnd zwen ander Rathsschreiber zu Herzog Otten löblicher Gedechtnus (1499) angefallen Furstenthums, derselben Ambtleut, Vnderthanen vnd Ambts-Sachen, sein vnd gebraucht werden sollen, dadurch die Sachen

---

den gefalteten Brief wurde das versichernde Pergamentbändchen gezogen und dasselbe außen angesiegelt (Charta secreta, Breve, Brief im engeren Sinne), wenn der Brief ein „sekretirter" sein sollte; oder es wurde das Pergamentbändchen am offener bleibenden Brief (Gerichtsurtheile, Notariatsurkunden, Patente, Sendschreiben) hangen gelassen, verschlungen und darüber das Siegel gegossen, das donn in der bekannten Weise senkrecht zur wagrechten Schriftzeile an der offenen Pergamenturkunde hing.

[1]) „Zur rothen Thür" in Würzburg. Vgl. „Lorenz Fries".

ordenlicher dan vor in der Canzlei gehandelt, ausgericht vnd die geschrifften der zweien Fürstenthum (Amberg vnd [Mosbach=] Neumarkt, beide kurfürstlich heidelberg'sche Dependenzen) getailt, vnd zu einem Jeden ein sonderer gueter, großer vnd wolbewarter Kasten gemacht werden soll, darzu ein jeder Rathsschreiber sein aigen Schlüssel haben; vnd so man was in der Canzlei irrgeht oder mangeln wurd, daß alsdan der Chur=Schreiber in derselben (der Kanzlei) Sachen vnd Gemeinschaft=Schreiber auch in iren Sachen (Kästen) zugesprochen vnd Beschaid also von inen vnderschidlich jederzeit vnd aufs furderlichs genommen werden, vnd keiner sich auf den andern ziehen möcht. Daneben sollen sie vnsern, vnsers Hofmeisters, Canzlers, Räth vnd der zweien Secretarien beuelch vnd gehaiß in alweg gehorsam vnd gewertig sein.

Vnd nachdem beyweilen in Supplikation vnd anderen Geschrifften, so täglich in vnser Canzlei gebracht, verlengerung oder vndermischung der Sachen eruolgen möcht, daß vnser Hofmeister vnd Räth nit alwegen wissen möchten, in welches Furstentumb die Supplikation oder geschrifften gehörig, so wollen wir, daß alwegen zu Nachts oder Morgens, ehe die Räth in die Canzlei kommen, vnser drei Rathsschreiber vber die Supplikation vnd Missiven sitzen, dieselben fleißig vnd bei einer straff vberlesen, vnd derselben Inhalt kurzlich vnd summarien auf dem Brieff oder Supplikation aufschreiben samt Tag vnd Jarzal derselben Vberantwortung, vnd dan der Churschreiber die Brieff seines Amts ordenlich vnd mit höchstem Vleiß zusammenbinden vnd die zween Gemeinschaft=Schreiber die andern Brief in ire Ambter gehörig auch zusammenbinden vnd vnderschidlich von einander legen. Also, so vnsere Räth morgens zusammenkommen, daß sie die in guter Ordnung zertailt finden, vnd deßhalb furterlicher mit guter Ordnung vnd Vnderschied all sachen ausrichten mögen. 78.

Art. 24. Bottenmaister, Taxatoren, Rathsknecht vnd Botten. 79.

Vnser Bottenmeister soll ein geschworner Schreiber in vnser Canzlei sein; dem geburt seines Ambts vnd Pflichten halben,

daß er fremb Poten furderlich abfertigen vnd vnsere Brieff nit lang nach, nachdem im solche zugestellt, aufhalten, auch mit Wegschicken nit seimig oder die lang in seinem Gewalt behaupten, damit durch in nichts verweilt, die Poten furderlich mit guetem Beschaidt, wie im dan beuollen, abfertigen, vnd nach vnsers Hofgebrauchs irs Potenlons bezaln, vnd sein Ausgab auf die Potenlohn neben seinem Empfangen ordenlich vnd vleissig aufschreibe, vnd vnserm Hofmeister oder Canzler auch Hofkastner oder Obersten Secretarien all Quatember richtig Rechnung thun, die alsdann durch der ehgenannten Einen vnderschrieben vnd die Beuelchzettel von ime angenomen, vnd so Mangel bei ime in seiner Rechnung gefunden, darumb gestrafft werden; vnd sollen hinfur alle Potenzettel durch der Canzlei Handschrift verzaichnet vnd vnderschrieben, vnd in Rechnung alsdan durch den Potenmeister eingelegt werden. Vnd die brieff, die nit nöthig, mit vergebener vnd furderlicher Pottschaft vberschicken, vnd allmal, so er ein Poten hinweckschicken will, bei vnserm Canzler, Secretarien vnd Schreiber Forsch haben, ob nit mer Brieff an dasselbig Ort oder vnderweg zu schicken seien, damit zwifach Potenlohn erspart; auch Fudernus Tags vnd ander Brieff, den vnsern oder Andern (nit?) gehörig, soll hinfur auf derselben vnd nit vnsern Costen vnd Potenlohn vberschickt werden. Wo aber je dasselbig beschehen, soll vnser Pottenmeister sollichs vleissig in ein sonder Register verzaichnen vnd aufschreiben, vnd an demjenigen, so wider zu vnser Canzlei kommen, das dargeliehen Pottenlohn erfordern vnd einbringen.

80. Es sollen auch vnser Rathsknecht vnd derjenig, so in vnser Canzlei wont vnd behaust ist, in irem Aus- vnd Eingehen, Auf- vnd Zuschließen, auch Liecht vnd fur jederzeit in guter Acht vnd Sorg haben; vnd sunderlich vnser Canzleihueter alweg vleissig die Rath-, Secretari-, Schreiber- vnd ander Stuben ordenlich zuschließen, dieselben wol bewaren, daß niemands Frembder hinein komb, auch soll vnser Rathsknecht des Feuers vnd Liechts warten, vnd die Canzlei allenthalben, vnd furnemlich die Rath- vnd Schreiberstuben sauber halten vnd zu bequemlicher Zeit einheizen, auch den Räthen, so es die notturft

eraischt, in Rath sagen, darzu ander Person, der man in der Canzlei jederzeit notturftig, vor die Räth fordern vnd beruffen, vnd sonst alles anders, das ime vom Hofmeister, Canzler, den Räthen vnd Obristen Secretari geschafft vnd seins Ambts ist vnd zu thun geburt, getreulich, willig vnd vleissig ausrichten vnd vollenden. Es soll alzeit vnser Canzleihueter der Canzlei vleissig warten, ob Poten oder Jemands anders zu der Canzlei kom, dem Beschaidt zu geben, wie furter mit Brieffen oder Anderm zuhalten, damit die Leut nit lang warten oder hin vnd wider on bescheid geen mussen.

Vnser Taxator soll ein geschworner Schreiber sein in 81.
vnser Canzlei, vnd sich alzeit mit der Tax nach der Räth Beuelch, Mainung vnd Messigung geburlich vnd gegen meniglich, wie hieoben verrer ermelt, vnbeschwerlich erzeigen, vnd wie es von Alter herkomen vnd in vnser Canzlei gebraucht worden, halten; vnd alles so ime vmb brieff seines Ambts halben an gelt (das dan ime allain vnd sonst Niemands andern in vnser Canzlei einzunemen geburt) vleissiglich vnd getreulich einbringen vnd Niemands darin kein Nachlassung für sich selbs, one Hofmeisters, Canzler oder Obersten Secretarien Beuelch thun; vnd also sein Einnemen, Ausgaben vnd Ausstandt ordenlich in sondere Register verzaichnen vnd zu jeder Quatember vnserm Hofmeister, Canzler oder Obristen Secretarien vnd Rentmeister aufrichtige vnd redliche Rechnung thun, die alsdann, wie hieoben von dem Pottenmeister geordnet, durch obgenannter Dreien Einen vnderschrieben, vnd ime daneben, so es von noten, sein Mangel angezaigt vnd darumb gestrafft werden.

Art. 25. Rathsknecht.

Vnser Rathsknecht soll jederzeit auf vnsern Vizthumb[1]) vnd 82.
Obristen Secretari warten, desselben Beuelch vnd Gehaiß gewertig vnd gehorsam sein, vnd so ime beuollen wird, die Räth oder andere zu fordern, soll er das mit Vleiß vnd furderlich thun, auch vnser

[1]) „Vizthumb" ist stehen geblieben aus einer älteren Kanzleiordnung, die der vorliegenden zur Unterlage diente. Vgl. Noten S. 22 und 32.

Canzlei mit einheizen, Stuben vnd Benk keren, vleissig vnd ordenlich warten, vnd in ander weg die Canzlei sauber vor allem Unzifer halten; allen Menschen, so zu vnser Canzlei komen, gueten, erbarn, verstendigen bschaid geben, vnd in die Rathsstuben, dieweil man im Rath ist, mit nichten geen, er werde dan hinein gefordert; wo er was hineinzusagen oder zu antworten hat, soll er alwegen anklopfen oder warten, bis einer der Räth heraus gehet. Alsdan soll er ime, warumb er angeklopft, sagen oder den Brieff zustellen. Er soll auch kein Parthey vmb Trinkgelt ansprechen oder schäzen; wo ime aber aus guetem freien Willen was geschenkt wird, soll im hiemit vnabgeschlagen oder vnbenommen sein; darzu all Gehaimb, so er bei vnser Canzlei erfaren oder gewar wurd, bis in sein grub verschweigen.

83. Art. 26. Hofpotten.

Vnser geschworn Hofgericht- oder Hofpotten sollen sich all Tag zweimal, ains vor Mittentag, das ander nach Mittentag, bei vnser Canzlei sehen lassen, ob man ir notturftig, daß sie bei der Hand seien oder sonst bei iren Heusern anheimbs halten, oder daselbs, wo sie hingangen, verlassen, damit man sie finden mög. Sie sollen auch alle briff vnd anders, so ine beuollen, getreulich vnd zum furderlichsten antwortten vnd ausrichten, nit lang vnderwegen liegen, die Brief mit guten liedern Daschen vnd gewechsten Tuchern bewaren vnd allemal wan sie auslaufen, vnser oder (d. i.) der Chur Pottenpuchsen anhenkhen, vnd alle, die vnser Canzlei geschworne Potten sein, sollen versigletin Puchsen haben; vnd Sommer vnd Winter umb ein gleich Pottenlohn, nemblich von der Meil neun weiß Pfennig laufen, doch wan sie die Nacht laufen mussen, soll in von der Meil 14 Pfennig gegeben; item von einem jeden Tag Still-Liegen Gelt, so sie haben still liegen vnd zeren mussen, sechzehn Pfenning weis gelts.

84. Und so sie widerumb an dem Ort, dohin man sie geschickt, abgefertigt, sollen sie den Weg furderlich anheimbs nemen, vnd ir Sach ordenlich mit getreuem Vleiß ausrichten vnd von stundt an die Brieff vnserm Hofmeister oder Canzler antworten; oder wo

sie nit Brieff hetten, sich sonst bei der Canzlei ansagen vnd allenthalben der Neuen meer, wie ir gebrauch ist, nit zu milt sein, vnd demselben zusatz geben.

Dergleichen sollen vnser zwen Hofgerichts Potten die Tagsatzung zu dem Hofgericht den Partheyen, daran die Furbeschaidtbrief steend, zu iren Handen antworten, wo sie anders zu betreten seind, wo nit, zu iren Heusern; vnd wo die Brieff nit angenommen werden wolten, an ir Heuser, Kirchthur oder Rathshaus schlahen, vnd etlich erbar Leut oder Nachpaurn zu solcher verkundigung berufen, vnd alsdan, so es die Notturft eraischt, vor vnserm Hofgericht vnd (!) Gericht auf seinen Ayd deshalben Antwort vnd Relation geben. 85.

Vnd gemeinlich sollen sie sich erbarlich vnd beschaidenlichen halten, niemands vbernemen vnd beschweren, vnd all Sachen, ine beuollen, furderlich vnd treulich vnd vleissig ausrichten vnd nichts versaumen; wo sie aber das nit thun wurden, sollen sie von vnserm Hofmeister vnd Räthen gestraft werden. 86.

Wir heißen, gepieten vnd beuellen darauf vnserm Hofmeister, Statthalter, Canzler, Räthen, Secretarien, Schreibern vnd allen andern vnsern Canzlei verwanten Personen bei den Pflichten, damit sie vns verstrickt, dieser vnser Canzleiordnung, souil einen Jeden dieselbig berurt, getreulich vnd vleissiglich vnd seines vermögens zu geleben, zu halten vnd nachzukomen, vnd insonderheit vnsern Hofmeister vnd Canzler beuelhende, ob vnser Ordnung souil möglich zu halten, hantzuhaben, vollstrecken vnd darob zu sein, damit derselben ires Inhalt von einem Jeden, den sie berurt vnd antrifft, getreulich vnd vngeuerlich gelebt werde, als wir inen dan vertrauen vnd vns genzlich zu demselben versehen wollen. 87.

Vnd in alweg vns, vnsern Erben vnd Nachkomen vorbeheltlich, diese vnsere Canzleiordnung zu endern, zu bessern, mindern vnd meren, vnd was fur gut angesehen vnd bedacht, hinzusetzen, vnd was beschwerlich erfunden, abzuschaffen, alles getreulich on geuerde. 88.

Zu Vrkhundt vnter vnserm anhangenden Secret besigelt vnd geben zu Amberg vff Montag nach Dorothea vnd Christi vnsers lieben Herrn geburt Funffzehen hundert vnd im funff vnd zweinzigisten Jare ꝛc.

Note in Schrift der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts:

„Ich Neben Registrator Scherlin hab diese ord-
„nung baldt nach meinem anstandt gefunden vnd
„im Archiv aufbehalten vnd ist meines erinnerns
„(im Original) inn."